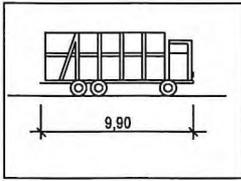


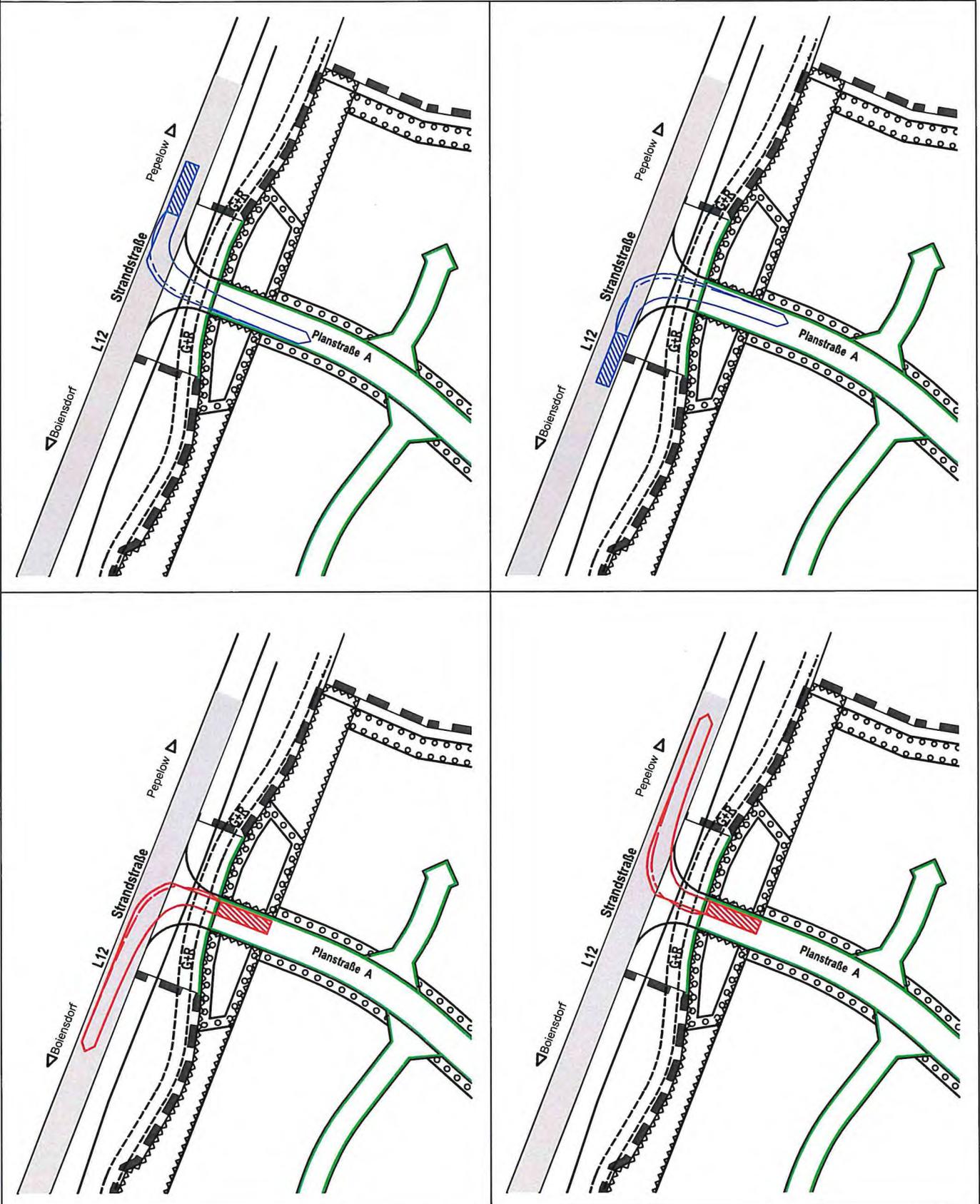
**ANHANG**

GEMEINDE AM SALZHAF  
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "FERIENHAUSGEBIET HAFFDROOM"



**Schleppkurve 24**  
Wendekreisradius außen = 10,25 m  
**Müllfahrzeug (3-achsig)**  
Schleppkurvenschablone 40gon - 160 gon  
Fahrweise 2

M 1 : 1.000



Anhang: 2017-08 Visualisierung des Bebauungskonzeptes (Quelle: Vorhabenträger)

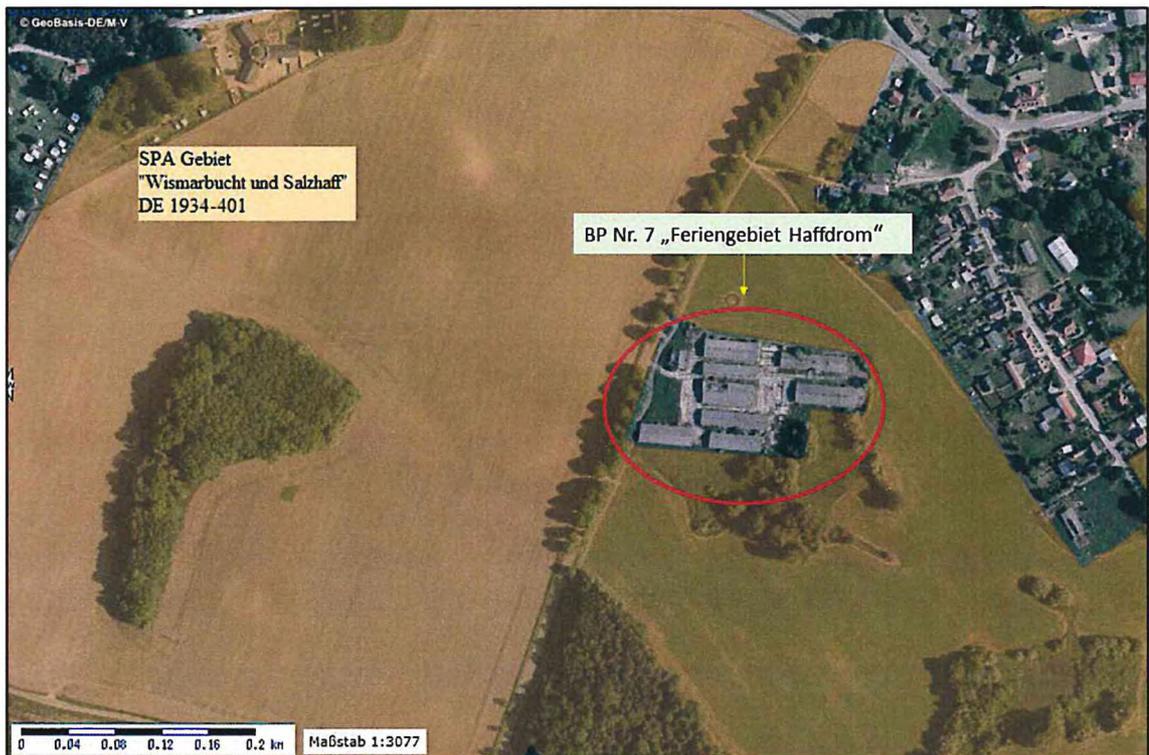


## Natura 2000-Vorprüfung

für das

### SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

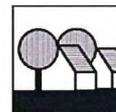
im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen  
Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff



Stand: 15. November 2017

Auftraggeber: HP-Projekt  
Horst Podßun  
Haffblick 10  
18233 Am Salzhaff, OT Rakow

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



| INHALTSVERZEICHNIS   | SEITE     |
|--|-----------|
| <b>1. Anlass, Aufgabenstellung</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1 Aufgabenstellung   | 4         |
| 1.2 Gesetzliche Grundlagen   | 6         |
| 1.3 Daten- und Informationsgrundlagen  | 7         |
| <b>2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b>                                | <b>8</b>  |
| 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet  | 8         |
| 2.2 Arten des Schutzgebietes   | 9         |
| 2.2.1 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes  | 9         |
| 2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen angegebene wichtige Pflanzen- und Tierarten                                       | 12        |
| 2.4 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes  | 12        |
| 2.5 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne   | 12        |
| 2.6 Funktionale Beziehungen des SPAs zu anderen Schutzgebietes   | 13        |
| 2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten  | 13        |
| 2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten  | 15        |
| <b>3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren</b>   | <b>15</b> |
| 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens   | 15        |
| 3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 16        |
| 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 16        |
| 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse   | 16        |
| 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse   | 17        |
| <b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben</b>                            | <b>17</b> |
| 4.1 Baubedingte Auswirkungen   | 17        |
| 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen  | 18        |
| 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen  | 19        |
| <b>5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte</b> | <b>27</b> |
| <b>6. Fazit</b>  | <b>27</b> |
| <b>7. Literaturverzeichnis</b>   | <b>28</b> |

| ABBILDUNGSVERZEICHNIS   | SEITE |
|---|-------|
| Abb. 1: Ausdehnung des SPA-Gebiets "Wismarbucht und Salzhaff" (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2017  | 4     |
| Abb. 2: flurkartengenaue Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Gemeinde "Am Salzhaff"  | 5     |
| Abb. 3: Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)  | 8     |
| Abb. 4: Darstellung der Wirkzonen 1 (0-50m) und der Wirkzone 2 (50-200m)  | 18    |
| Abb. 5: Rastgebiete um das Vorhabengebiet (CC SA-BY 3.0) LUNG M-V mit eigener Bearbeitung (Plangebiet rot umrandet), 2017   | 20    |
| Abb. 6: Übersicht der Habitate der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) im Umgebungsbereich des Plangebietes innerhalb des PA „Wismarbucht und Salzhaff“.        | 20    |
| Abb. 7: Karte der Zug- und Rastvögel, Gutachter Giersberg, Umwelt & Planung, Stand 2015   | 21    |
| Abb. 8: Ansicht der Verkehrsmengen im GeoPortal.MV (Zugriff November 2017)  | 22    |
| Abb. 9: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9 (Quelle: www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg, Nov. 2017)   | 24    |
| Abb. 10: Übersicht des Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Umgebungsbereich des Plangebietes (Quelle: (CC SA-BY 3.0) LUNG M-V mit eigener Bearbeitung, 2017 | 24    |
| Abb. 11: Übersicht des genauen Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Bereich des Plangebietes (Quelle: www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg, Nov. 2017)  | 25    |

| TABELLENVERZEICHNIS   | SEITE |
|---|-------|
| Tab. 1: Lebensraumklassen im SPA gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2015); die Werte sind gerundet und kommen daher in der Summe nicht exakt auf 100 %  | 9     |
| Tab. 2: Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2015) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entwurf: April 2015) | 10    |
| Tab. 3: Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2015) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entwurf: April 2015) | 11    |
| Tab. 4: Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2015)  | 15    |

## 1. Anlass, Aufgabenstellung

### 1.1 Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Gemeinde Am Salzhaff, das Gelände mit den Stallanlagen zwischen den Ortslagen Pepelow und Klein Strömkendorf östlich der Landesstraße L 12 künftig für Ferienzwecke als Feriengebiet für privat und touristisch genutztes Freizeitwohnen zu entwickeln und nachzunutzen. Es besteht das Ziel, die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet zu unterstützen und gleichzeitig städtebauliche Spannungen (in Bezug auf Geruchsbelästigung und Lärm durch die landwirtschaftliche Anlage) zu reduzieren, auch wenn eine Nutzung der landwirtschaftlichen Anlagen derzeit nicht erfolgt.

Große Teile der Gemeindeflächen befinden sich in dem SPA-Gebiet "Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401). Das Plangebiet ist umgeben vom SPA-Gebiet "Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401). Die Fläche mit den Stallanlagen ist vom SPA-Gebiet ausgenommen (Abb. 1).



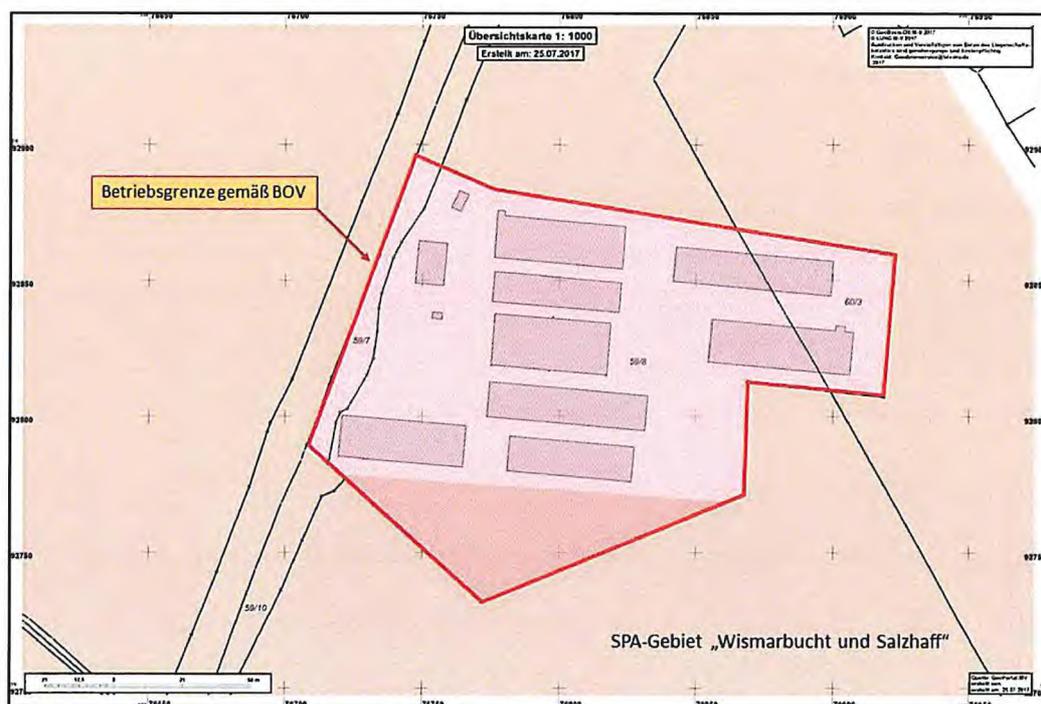
**Abb. 1:** Ausdehnung des SPA-Gebiets "Wismarbucht und Salzhaff" (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2017)

Im Bodenordnungsverfahren „Pepelow II, Schweinezuchtanlage“ wurde das getrennte Eigentum von Boden und Gebäude angeordnet. Es wurde der Wirtschaftshof „Schweinezuchtanlage“ gebildet. Der Plangeltungsbereich berücksichtigt dieses Grundstück. Im Bodenordnungsverfahren durfte nur der Bodenanteil den Gebäuden zugeschlagen werden, der unmittelbar zum Betrieb der „Schweinezuchtanlage“ notwendig war. Insofern geht die Gemeinde Am Salzhaff davon aus, dass auch die Anpassung der Grenze des SPA-Gebietes an die Grenzziehung des Betriebsgeländes folgerichtig ist. Denn würde die Nutzung der „Schweinezuchtanlage“ fortbestehen, würde das gesamte Betriebsgrundstück ohne Einschränkungen genutzt werden. Von der

Vereinbarkeit des Vorhabens für die Ferienanlage mit den Grenzen des SPA-Gebietes wird somit ausgegangen.

Die Betriebsgrenze betrifft das bisher landwirtschaftlich genutzte Betriebsgrundstück, das im BOV festgelegt wurde.

Die aktuelle Abgrenzung des SPA-Gebietes zum Entwurf wurde vom Amt Neubukow-Salzhaff beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V angefragt. Die vom 20.07.2017 zur Verfügung gestellten Links des Landwirtschaftsministeriums wurden für die Erstellung der aktuellen Abgrenzung verwendet und ist in nachfolgender Abbildung mit der Umgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes gemäß BOV dargestellt.



**Abb. 2:** flurkartengenaue Abgrenzung des Vogelschutzgebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Gemeinde "Am Salzhaff"

Nach dem Meldeverfahren der Vorkommen an die EU-Kommission erfolgte die Ausweisung als SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ im April 2008. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum SPA ist für das Planvorhaben im Rahmen einer SPA-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und das SPA- Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) vorgenommen. Diese Untersuchung der FFH-Verträglichkeit wurde zum Nachweis der Vereinbarkeit der Ziele des Flächennutzungsplanes mit den internationalen Schutzgebieten vorgenommen. Insbesondere die Gesamtheit der Auswirkungen der im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Pläne und Projekte wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft. Eine darüberhinausgehende konkrete Prüfung der jeweiligen Pläne und Projekte ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Die Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) für den

Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von durchzuführenden Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke, Zielarten oder Lebensräume der Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden können.

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Aufgrund der mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchung sowie der Ergebnisse der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff erstellt. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff werden als Grundlage für die SPA-Verträglichkeitsvorprüfung herangezogen.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen. Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des

BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Eine weitere aktuelle Rechtsgrundlage für Natura2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Nach dem Meldeverfahren der Vorkommen an die EU-Kommission erfolgte die Ausweisung als SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im April 2008.

### **1.3 Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- Standarddatenbogen (Oktober 2007, aktualisiert im Juli 2015),
- Die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 09. August 2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Grundlagenteil des Managementplans für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (Stand: Entwurf 04.2015)
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff, Grevesmühlen, Mai 2014
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umwelt&Planung Giersberg, November 2015

Die vorliegenden Daten werden als ausreichend angesehen, um die Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

## 2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

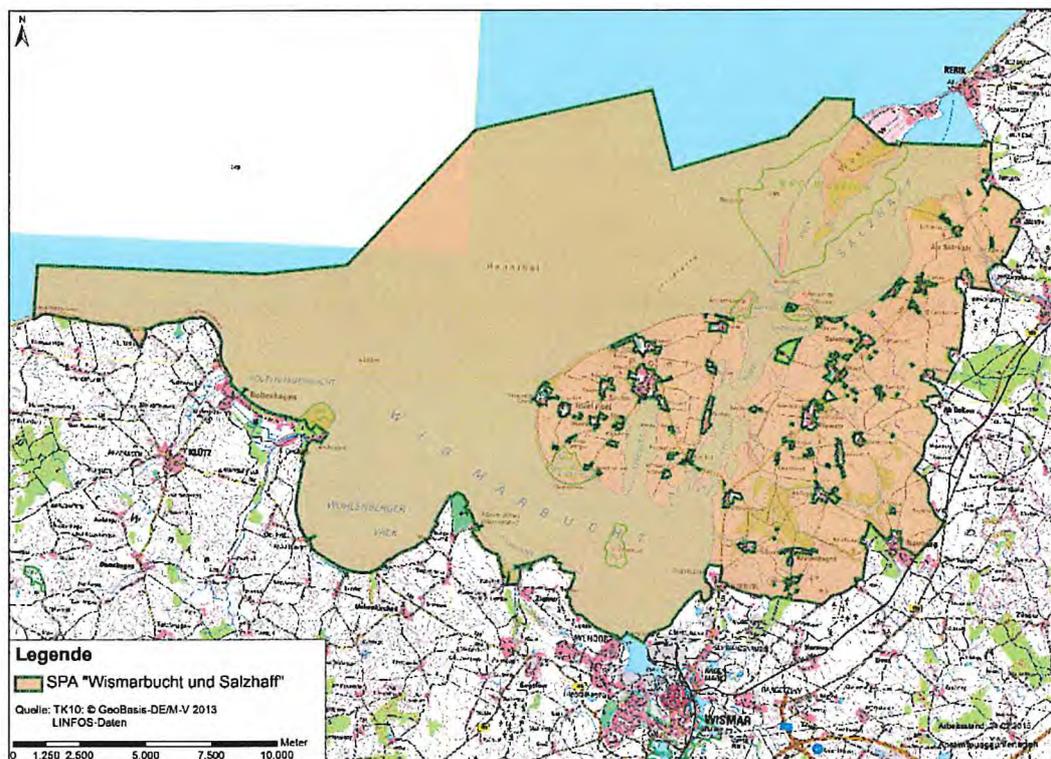
### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (1934-401) sind dem Standarddatenbogen (Oktober 2007, aktualisiert im Juli 2015) und dem Grundlagenteil des Managementplans (Entwurf, 13. April 2015) entnommen.

#### Lage und Größe

Das Gebiet erstreckt sich gemäß Managementplan über eine Fläche von 42.472 ha und umfasst die Wismarbucht, das Salzhaff und im Osten angrenzende Landflächen. Etwa zwei Drittel der Fläche werden von Küstengewässern und ca. ein Drittel von Landflächen eingenommen.

Die Lage und Ausdehnung des SPA ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**Abb. 3:** Lage und Ausdehnung des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

#### Allgemeine Gebietsmerkmale

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

**Tab. 1:** Lebensraumklassen im SPA gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2015); die Werte sind gerundet und kommen daher in der Summe nicht exakt auf 100 %

| <b>Lebensraumklassen</b>   | <b>Anteil<br/>[ %]</b> |
|--|------------------------|
| Meeresgebiete und -arme  | 71                     |
| Anderes Ackerland  | 21                     |
| Feuchtes und mesophiles Grünland   | 3                      |
| Salzsümpfe, -wiesen und -steppen   | 1                      |
| Laubwald   | 1                      |
| Nadelwald  | 1                      |
| Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana                                     | 1                      |
| Küstendünen, Sandstrände, Machair  | 0                      |
| Strandgestein, Felsküsten, Inselchen   | 0                      |
| Binnengewässer (stehend und fließend)  | 0                      |
| Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee    | 0                      |
| Trockenrasen, Steppen  | 0                      |
| Moore, Sümpfe, Uferbewuchs   | 0                      |
| Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) | 0                      |
| <b>Insgesamt</b>   | <b>100</b>             |

### Güte und Bedeutung

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß Standarddatenbogen aufgrund des Vorkommensschwerpunktes für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen).

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um eine Jungmoränen-Boddenlandschaft an der südwestlichen Ostseeküste mit vielfältigen geomorphologischen Bildungen und einer flachwelligen Grundmoräne im Küstenhinterland.

Innerhalb des SPA befinden sich beweidete Salzgraslandflächen mit Prielsystem und es wird traditionelle Küstenfischerei betrieben.

## **2.2 Arten des Schutzgebietes**

### **2.2.1 Überblick über die Zielarten des Schutzgebietes**

Nach der VSGLVO M-V sind für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ insgesamt 33 Brutvogelarten und 14 Rastvogelarten als Zielarten des Schutzgebietes ausgewiesen worden.

Die folgende Tabelle 2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gibt eine Übersicht zu den Brutvogel- und die Tabelle 3 zu den Rastvogelzielarten des Schutzgebietes. In den Tabellen werden auch die im aktualisierten Standarddatenbogen (SDB, 2015) und die im Rahmen des Managementplans aktuell (Stand: April 2015) ermittelten Erhaltungszustände aufgeführt. Die

Einteilung der Erhaltungszustände erfolgt anhand der Bewertung der Habitatqualität und der Beeinträchtigungen für jede Art über verschiedene, für die Art maßgebliche Faktoren, die in der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ aufgelistet sind.

**Tab. 2:** Erhaltungszustand der Habitate der Brutvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2015) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entwurf: April 2015)

| EU-Code | Art   | EHZ* lt. SDB (2015) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|---|---------------------|--------------------|
| A130    | Austernfischer<br>( <i>Haematopus ostralegus</i> )  | C                   | C                  |
| A048    | Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )                | B                   | C                  |
| A191    | Brandseeschwalbe<br>( <i>Sterna sandvicensis</i> )  | C                   | B                  |
| A229    | Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )                   | B                   | B                  |
| A094    | Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )             | B                   | C                  |
| A193    | Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )          | C                   | A                  |
| A070    | Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )              | B                   | C                  |
| A246    | Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )              | B                   | C                  |
| A127    | Kranich ( <i>Grus grus</i> )                        | B                   | C                  |
| A194    | Küstenseeschwalbe<br>( <i>Sterna paradisaea</i> )   | C                   | B                  |
| A069    | Mittelsäger ( <i>Mergus serrator</i> )              | C                   | C                  |
| A238    | Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )          | B                   | C                  |
| A338    | Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )                | B                   | C                  |
| A061    | Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )               | B                   | B                  |
| A021    | Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )            | B                   | B                  |
| A081    | Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )             | B                   | C                  |
| A074    | Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )                   | B                   | C                  |
| A162    | Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )               | C                   | C                  |
| A132    | Säbelschnäbler<br>( <i>Recurvirostra avosetta</i> ) | C                   | C                  |
| A137    | Sandregenpfeifer<br>( <i>Charadrius hiaticula</i> ) | C                   | C                  |
| A051    | Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )              | C                   | A                  |
| A176    | Schwarzkopfmöwe<br>( <i>Larus melanocephalus</i> )  | B                   | A                  |
| A236    | Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )          | B                   | C                  |
| A075    | Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )            | B                   | C                  |
| A307    | Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )          | B                   | C                  |
| A182    | Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )                    | B                   | B[C]               |
| A119    | Tüpfelsumpfhuhn<br>( <i>Porzana porzana</i> )       | B                   | C                  |

| EU-Code | Art  | EHZ* lt. SDB (2015) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|--|---------------------|--------------------|
| A249    | Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )      | B                   | C                  |
| A122    | Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )            | B                   | C                  |
| A031    | Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )        | B                   | C                  |
| A072    | Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )     | B                   | C                  |
| A320    | Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )     | B                   | C                  |
| A195    | Zwergseeschwalbe ( <i>Sterna albifrons</i> ) | C                   | C                  |

\* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

**Tab. 3:** Erhaltungszustand der Habitate der Rastvogelzielarten nach aktuellem Stand im Standarddatenbogen (aktualisiert 2015) und im Managementplan „Wismarbucht und Salzhaff“ (Entwurf: April 2015)

| EU-Code | Art  | EHZ* lt. SDB (2015) | EHZ* lt. MP (2015) |
|---------|--|---------------------|--------------------|
| A062    | Bergente ( <i>Aythya marila</i> )                  | B                   | B[C]               |
| A041    | Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )               | B                   | C                  |
| A125    | Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )                   | B                   | C                  |
| A063    | Eiderente ( <i>Somateria mollissima</i> )          | B                   | B                  |
| A043    | Graugans ( <i>Anser anser</i> )                    | B                   | C                  |
| A036    | Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )                | B                   | C                  |
| A170    | Odinshühnchen ( <i>Phalaropus lobatus</i> )        | B                   | B                  |
| A007    | Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> )           | B                   | A                  |
| A157    | Pfuhlschnepfe ( <i>Limosa lapponica</i> )          | B                   | C                  |
| A061    | Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )              | B                   | B[C]               |
| A132    | Säbelschnäbler ( <i>Recurvirostra avosetta</i> )   | C                   | C                  |
| A067    | Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )           | B                   | B[C]               |
| A038    | Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )                | B                   | C                  |
| A037    | Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> ) | B                   | C                  |

\* Erhaltungszustand: A (hervorragend), B (gut), C (durchschnittlich bzw. teilweise beeinträchtigt)

Die zum Teil unterschiedlichen Erhaltungszustände zwischen dem Standarddatenbogen und dem Managementplan wurden im Managementplan anhand einer Plausibilitätsprüfung untersucht. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass diese Unterschiede durch verschiedene Bewertungsmethoden entstanden sind und demnach der Erhaltungszustand im Standarddatenbogen demjenigen im Managementplan entsprechen würde, wenn dieselben Methoden angewandt worden wären. Es gilt daher für die nachfolgende Betrachtung in dieser SPA-Verträglichkeitsprüfung der Erhaltungszustand wie er im Zuge der Erstellung des Managementplans ermittelt wurde.

#### Plausibilitätsprüfung

Seit der Veröffentlichung des Entwurfs des Grundlagenteils des Managementplanes im April 2015 haben sich für manche Arten nachträgliche Änderungen der Erhaltungszustände ergeben.

- Für die Brutvogelart Sturmmöwe wurde die Verfügbarkeit des Sommergetreides als Nahrungsquelle neu bewertet und der Gesamterhaltungszustand in „B“ hochgestuft.
- Die Rastvogelarten Bergente, Reiherente und Schellente wurden in Bezug auf die Bejagung gemäß Jagdzeit-Verordnung M-V neu bewertet und der Erhaltungszustand in „B“ hochgestuft.

Diese Änderungen werden nachfolgend in dieser Verträglichkeitsvorprüfung berücksichtigt.

### **2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen angegebene wichtige Pflanzen- und Tierarten**

Im Standarddatenbogen für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

### **2.4 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Der Schutzzweck für das SPA "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011. Der Schutzzweck entspricht den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Nach § 1 Abs. 2 VSGLVO M-V besteht der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist gemäß § 4 VSGLVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 der VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

### **2.5 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne**

Durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Dazu werden u.a. sogenannte Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungspläne erstellt.

Durch diese Maßnahmen soll eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG erheblich auswirken könnten.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet.

Über die generellen Ziele und die Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen des Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert. Der Grundlagenteil wurde anschließend nochmals überarbeitet und liegt mit Stand vom 13. April 2015 als Entwurf vor.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des SPA vor.

Die Aussagen/ Ergebnisse des Grundlagenteils des Managementplanes stellen den aktuellen Kenntnisstand für die Zielarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ dar und werden für die hier vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung als Grundlage verwendet. Prinzipiell wird die hier betrachtete Planung jedoch unabhängig von der Erstellung des Managementplanes angesehen.

## **2.6 Funktionale Beziehungen des SPAs zu anderen Schutzgebietes**

Vogelarten besitzen insbesondere auch außerhalb der Brutzeit große Aktionsradien, die mehrere Schutzgebiete einschließen können.

### **2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302).

Für das FFH-Gebiet wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

Im FFH-Gebiet wurden 18 Lebensraumtypen gemäß Anhang I und 8 Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bestätigt. Im Überschneidungsbereich zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ sind 21 Brutvogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie 21 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie planungsrelevant.

„Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten ist zu erhalten, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen

Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden.“ (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht)

Wesentliches Instrument zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist die „Freiwillige Vereinbarung Naturschutz, Wassersport und Angeln“ in der Wismarbucht zum Schutz der Vogelarten und sonstigen Tierarten, daneben werden administrative Regelungen mit Gemeinden getroffen und die Notwendigkeit der weiteren intensiven Betreuung der vorhandenen Naturschutzgebiete hervorgehoben.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg- Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Planentwurf liegt mit Stand vom Mai 2017 vor.

## 2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Folgende Tabelle zeigt die Beziehung des Vogelschutzgebiets zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB:

**Tab. 4:** Schutzgebiete in Beziehung zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff" gemäß SDB (2015)

| Typ | Name  | Art | Anteil [ %] |
|-----|---|-----|-------------|
| LSG | Salzhaff  | *   | 9           |
| LSG | Hellbachtal   | *   | 1           |
| LSG | Küstenlandschaft Wismar-West<br>(Hansestadt Wismar) | *   | 1           |
| LSG | Boiensdorfer Werder                                 | *   | 1           |
| NSG | Wustrow   | *   | 5           |
| NSG | Tarnewitzer Huk                                     | *   | 1           |
| NSG | Rustwerder  | +   | 1           |
| NSG | Insel Walfisch                                      | +   | 1           |
| NSG | Insel Langenwerder                                  | +   | 1           |
| NSG | Fauler See-Rustwerder/ Poel                         | +   | 1           |

\* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

## 3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren

### 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Schweinestallanlage zwischen den Ortslagen Pepelow und Klein Strömkendorf östlich der Landesstraße L 12. Der Anlagenkomplex umfasst mehrere eingeschossige Gebäude überwiegend mit flach geneigten Satteldächern; ein Gebäude mit Pultdach. Die Flächen sind überwiegend versiegelt.

Derzeit ist die Stallanlage nicht mehr als solche genutzt. Die Stallanlage wurde in den 1950er Jahren errichtet. Die Nutzung der Schweinezuchtanlage wurde im Jahr 2012 eingestellt.

Die Fläche gehört nicht dem Siedlungskörper einer Ortslage an und ist von Ackerflächen umgeben. Die bisherige Nutzung als Stallanlage ist planungsrechtlich als typische Außenbereichsflächennutzung anzusehen.

Das Gelände mit den Stallanlagen soll künftig als „Sondergebiet - privat und touristisch genutztes Freizeitwohnen (Feriengebiet)“ entwickelt werden. Das

Feriengebiet dient dem Wohnen in der Freizeit zu Zwecken der Erholung sowohl zugunsten einer touristischen Nutzung für einen wechselnden Personenkreis als auch für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt eines bestimmten Besitzers/ Personenkreises sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Ferienhäuser und Wochenendhäuser. Die Dauerwohnnutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es besteht das Ziel, die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet zu unterstützen und gleichzeitig städtebauliche Spannungen (in Bezug auf Geruchsbelästigung und Lärm durch die landwirtschaftliche Anlage) zu reduzieren, auch wenn eine Nutzung der landwirtschaftlichen Anlagen derzeit nicht erfolgt.

### **3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

#### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

#### **3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten),

Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher bzw. Bewohner in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Vogellebensräume haben könnten, zu nennen. Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus.

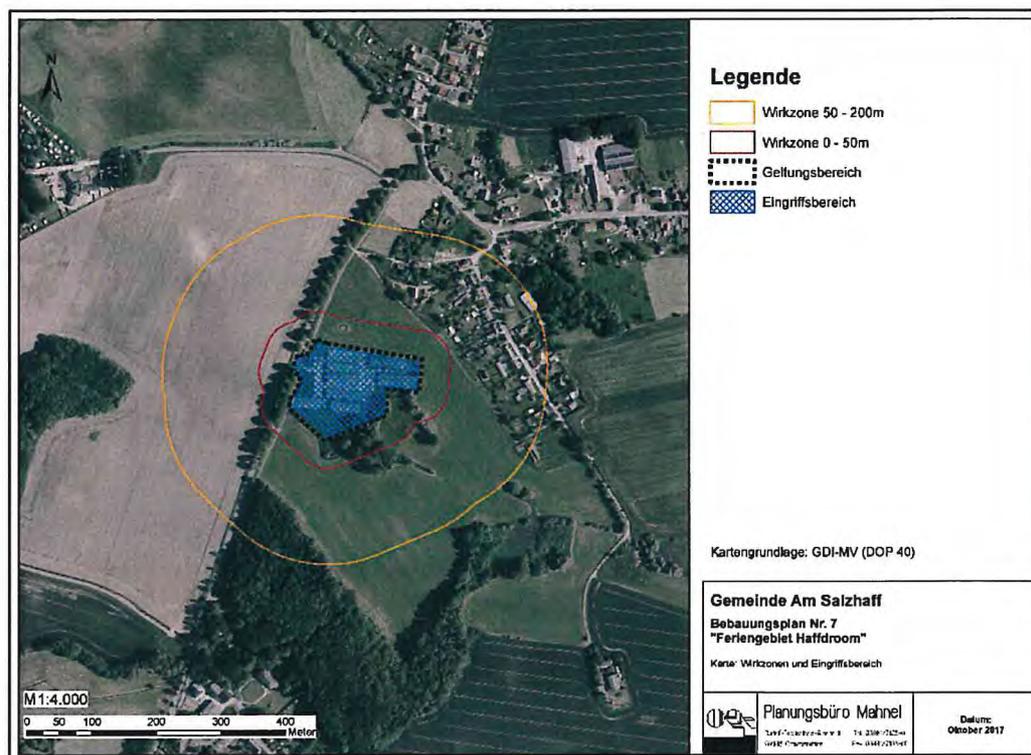
Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Bewohner. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden SPA-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

## 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

### 4.1 Baubedingte Auswirkungen

Das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ grenzt direkt an das Plangebiet an. Aufgrund der Nähe des Bauvorhabens zu dem SPA können baubedingte Störungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i. d. R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Gemäß den (unveröffentlichten) Ergänzungen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V wird in der Wirkzone I (ca. 50 m) von einer Intensität der Störwirkungen von 60 % ausgegangen, in der Wirkzone II (ca. 200 m) von nur noch 20 %. (Abb. 4).



**Abb. 4:** Darstellung der Wirkzonen 1 (0-50m) und der Wirkzone 2 (50-200m)

Als Vorbelastung ist die bestehende und bis 2012 genutzte Schweinezuchtanlage, die Landesstraße L12 sowie die 50 m entfernt liegende Ortslage Pepelow zu nennen, von denen bereits Lärm-, Lichtimmissionen und optische Reize ausgehen. Gemäß der Anlage III,4 des LBP-Leitfadens zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, wirkt die Beeinträchtigung einer gering frequentierten Straße (<10.000 Kfz/24h) bis 50 m beidseitig. Dadurch können Belastungen der vorgesehenen Baumaßnahme als weniger erheblich bewertet werden. Weiterhin wirken die Störquellen ausschließlich während der Bauphase und sind somit nicht langfristig oder nachhaltig.

Aufgrund der geringen Intensität der Emissionen in der Wirkzone II sowie der Tatsache, dass diese durch die Einfriedung des Plangebietes durch vorhandene Gehölzstrukturen sowie durch die nordwestlich angrenzende straßenbegleitende Allee zusätzlich gemindert werden, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ werden daher als unerheblich bewertet.

#### 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Aufgrund des Vorhandenseins eines Gebäudebestandes im Plangebiet ist mit keinen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung zu rechnen. Aufgrund der klaren Abgrenzung des Plangebietes ist ein direkter Flächenverlust

bzw. ein anlagebedingter Funktionsverlust von Habitaten der Zielarten des SPA innerhalb des Schutzgebietes auszuschließen.

Die geplante Bebauung erhebt sich nicht über umliegende Gebäude- und Gehölzstrukturen und stellt somit keine Störung für überfliegende Rastvogelbestände dar. Die Gebäude wurden weitestgehend harmonisch in das Gelände integriert. Somit werden Flugbewegungen zwischen dem hier betrachteten SPA und anderen mit diesem in Beziehung stehenden Natura 2000-Gebieten bei Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

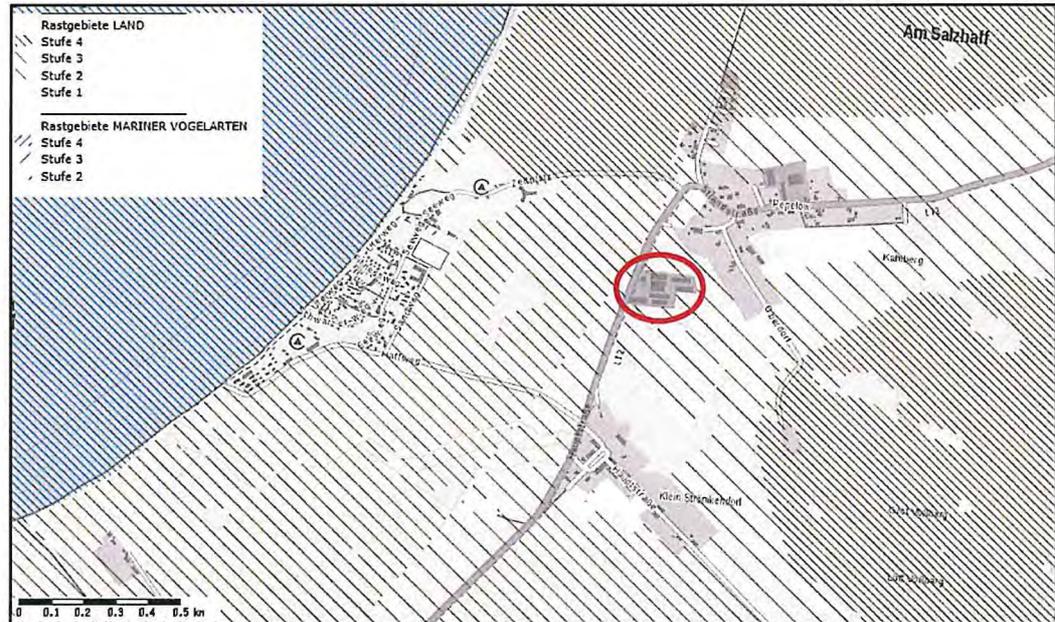
Es sind keine für die Erhaltungsziele relevanten funktionalen Beziehungen zwischen dem SPA und dem Planungsraum gegeben, auf die anlagebedingte Wirkungen einen Einfluss haben könnten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

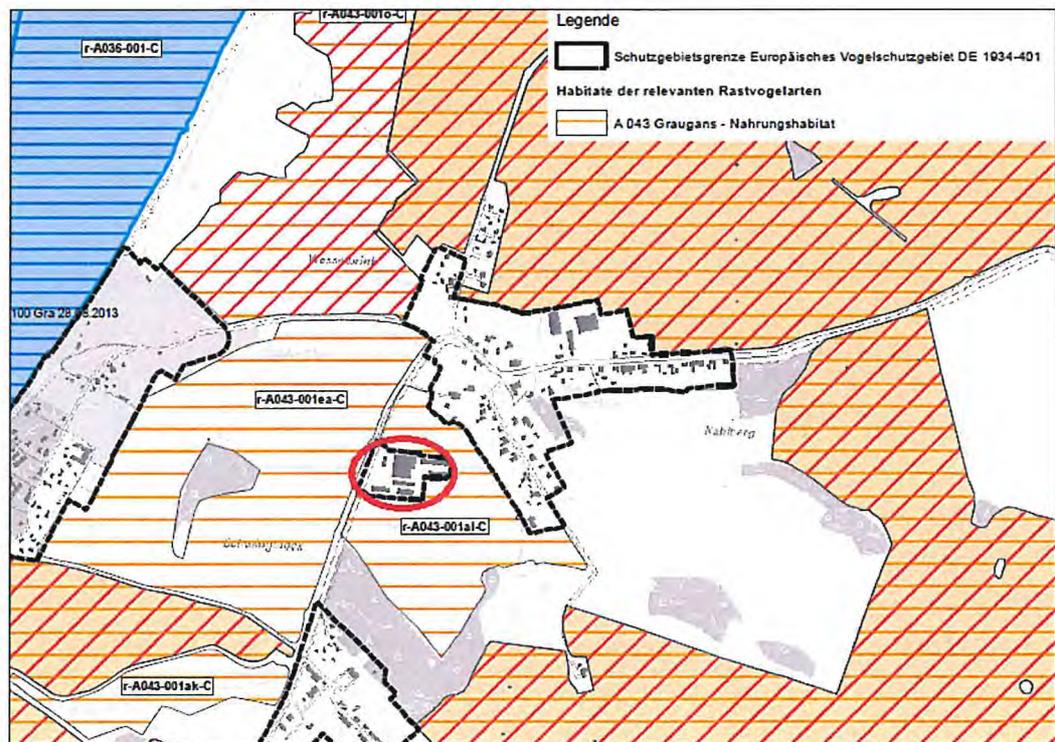
Als mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in dem Vorhabenbereich, die einen Einfluss auf die Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes haben könnten, zu nennen. Für das fertiggestellte Feriengebiet werden die Wirkintensitäten als geringer angenommen als während der Bauphase da sich die Besucher des Feriengebietes in der Regel auf vorhandenen Wegen und innerhalb des Vorhabengebietes bewegen. Die Wirkintensitäten betragen in der Wirkzone I 0,5 und in der Wirkzone II 0,1.

Laut den Umweltkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegt die Umgebung des Vorhabengebietes in Rastlandschaften mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Stufe 2) (Abb. 5). Die Ackerflächen nördlich und östlich des Plangebietes liegen in Rastlandschaften von sehr hoher Bedeutung. Laut dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der mit Stand von November 2015 vom Gutachter Giersberg (Umwelt & Planung) für das Vorhabengebiet angefertigt wurde, werden wertvolle Nahrungs- und Rastflächen durch das Bauvorhaben nicht berührt oder gar beeinträchtigt.



**Abb. 5:** Rastgebiete um das Vorhabengebiet (CC SA-BY 3.0) LUNG M-V mit eigener Bearbeitung (Plangebiet rot umrandet), 2017

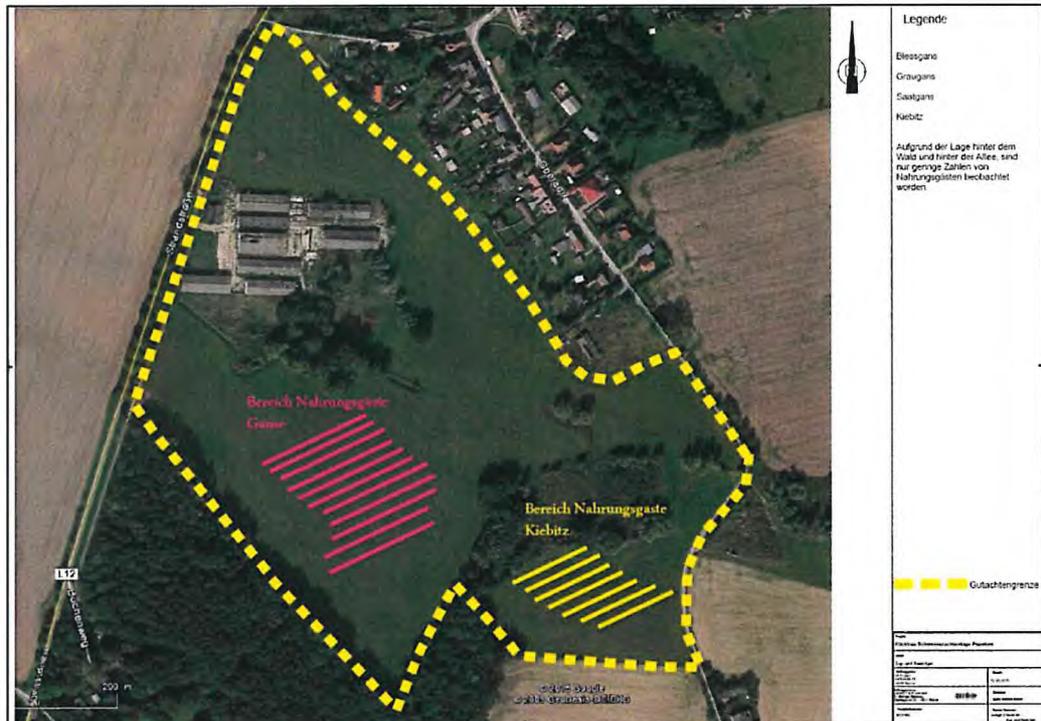
Auch gemäß den Karten, die dem Entwurf des Managementplans beiliegen, ist der angrenzende Bereich um das Plangebiet als Nahrungshabitat der Graugans ausgewiesen (Abb. 6).



**Abb. 6:** Übersicht der Habitate der relevanten Rastvogelarten (Artengruppe 1) im Umgebungsbereich des Plangebietes innerhalb des PA „Wismarbucht und Salzhaff“.

Im Jahr 2014 wurde durch das Büro Umwelt & Planung zur Anfertigung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch eine Kartierung des Brut- und Rastvogelbestandes aufgenommen. Laut Gutachter wurden aufgrund der Lage

hinter dem Wald und hinter der Allee nur geringe Zahlen von Nahrungsgästen der Rastvögel an den insgesamt 18 Begehungen im Jahr 2014 beobachtet (Abb. 7). Gemäß Anlage 4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kartierdaten Pepelow), wurden folgende Notizen zu den Zug- und Rastvögeln aufgenommen: 26.03.14: „erste Gänse am Waldrand“, 30.04.14: „Gänse am Waldrand, Kiebitze“ und am 18.10.14: „letzte Gänse“.



**Abb. 7:** Karte der Zug- und Rastvögel, Gutachter Giersberg, Umwelt & Planung, Stand 2015

Die Flächen sind durch die bis 2012 genutzte Schweinezuchtanlage, der Landesstraße L12 sowie durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung und der 50 m entfernt liegenden Ortschaft Pepelow bereits Einwirkungen ausgesetzt. Weiterhin befindet sich der in rund 550 m Entfernung liegende Campingplatz. Störungen durch visuelle und akustische Reize sowie durch Emissionen (Lärm, Licht und Schadstoffe) sind somit bereits vorhanden. Gemäß der Anlage III,4 des LBP-Leitfadens zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, wirkt die Beeinträchtigung einer gering frequentierten Straße (<10.000 Kfz/24h) bis 50 m beidseitig.

Weiterhin wurde das Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmlich von landwirtschaftlichen Maschinen und LKWs genutzt, die eine größere Störung hervorrufen als PKWs. Durch die Nutzung des Vorhabengebietes als zukünftiges Feriengebiet entfällt das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes als ganzjährig genutzte Schweinemastanlage wird keine Vergrößerung der Störzonen erwartet.

Aufgrund der Nähe zu vorhandenen Störquellen (Bebauung, Straßen, Gehölzstrukturen) wird eingeschätzt, dass die hier betroffenen Flächen nur eine

untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet einnehmen. Weiterhin ist das Gebiet durch die Störquellen vom SPA-Gebiet abgeschirmt.

Hinzu kommt, dass sich Vögel an Störungen in einem gewissen Maße gewöhnen können. GEORGII stellte in seinem Artikel „Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere“ folgendes fest: Wenn eine Reizsituation (Störung) immer wieder an derselben Stelle oder zur selben Zeit auftritt – also berechenbar ist – und ohne Folgen für ein Tier bleibt, kann eine Gewöhnung der Wildtiere an diese Störreize eintreten. Es wird daher angenommen, dass die Arten mit Habitatflächen in diesem Bereich weniger störungsempfindlich und sich bereits ein Gewöhnungseffekt im Hinblick auf hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkungen aufgrund von Lärm und optischen Reizen eingesetzt hat.

Mit Umsetzung des Vorhabens kann es zu einer geringen Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Besucher der Ferienhäuser und Wochenendhäuser kommen. Das Straßennetz ist bereits vorhanden und wird für die Aufnahme der geplanten Nutzungen als aufnahmefähig eingeschätzt. Das Plangebiet ist für den Kraftfahrzeugverkehr über die Landesstraße L12 zu erreichen und verkehrlich angebunden. Die vorhandene Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße soll auch weiterhin genutzt werden. Laut dem GeoPortal.MV (Zugriff November 2017) beträgt der Kraftfahrzeugverkehr auf der L12 pro Tag 1.932 Mal (Abb. 8). Der Schwerverkehr befährt die Landesstraße 36 Mal pro Tag. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner erheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.



Abb. 8: Ansicht der Verkehrsmengen im GeoPortal.MV (Zugriff November 2017)

Weiterhin ist in Zukunft von einer Reduzierung der Schadstoffemission auszugehen, da mit einer Fortschreitung der Elektromobilität zu rechnen ist.

Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Aufgrund der bereits vorhandenen Beleuchtung durch die Landesstraße L12, der Ortslage Pepelow und der bis 2012 sich in Nutzung befindenden Schweinezuchtanlage besteht bereits eine Vorbelastung.

Wie bereits bei den baubedingten Auswirkungen erläutert, werden optische Reize durch Licht, Bewegungen und die Gebäude an sich durch die Hecke, Baum- und Strauchgruppen sowie die angrenzende straßenbegleitende Allee deutlich vermindert und daraus resultierende erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen können nahezu ausgeschlossen werden.

Als maßgeblich anzusehen sind aus diesem Grund betriebsbedingte Wirkungen, die außerhalb des Plangebietes durch die Freizeitnutzung der Ferien- und Wochenendhausnutzer wirken. Dazu zählen hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkungen durch Fußgänger und Radfahrer aufgrund von Lärm und optischen Reizen.

Es wird von einer maximalen Anzahl von 224 Personen durch das neue Feriengebiet mit ganzjähriger Nutzung ausgegangen. Diese wird voraussichtlich nur im Sommer erreicht werden. Aufgrund der zuvor ebenfalls ganzjährigen betrieblichen Nutzung der Schweinezuchtanlage ist von keinen erheblichen neuen Auswirkungen durch Urlauber auszugehen. Das Feriengebiet beinhaltet lediglich ausnahmsweise sportliche Anlagen oder ähnliche Einrichtungen für die Freizeitnutzung, die zudem mit der Ferienhaus- und Wochenendhausnutzung verträglich sein müssen. Somit werden sich die Feriengäste voraussichtlich vornehmlich auf ihren Grundstücken aufhalten und die vorhandenen Wegeführungen für Ausflüge in die nähere Umgebung nutzen. Innerhalb des Plangebietes werden keine störenden Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Weiterhin wird immer nur ein Teil der zusätzlichen Nutzer gleichzeitig den Landschaftsraum für Freizeitaktivitäten wie Wandern und Radfahren etc. nutzen. Ein anderer Teil wird die Küste/ Strand aufsuchen.

Die Gäste des Feriengebietes, werden ihre Zeit voraussichtlich hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren auf vorhandenen Wegen und Baden verbringen. Eine Badenutzung findet hauptsächlich von Ende Juni bis Anfang September statt. Zum Baden werden die Urlauber voraussichtlich den offiziellen Badestrand am Campingplatz nutzen.

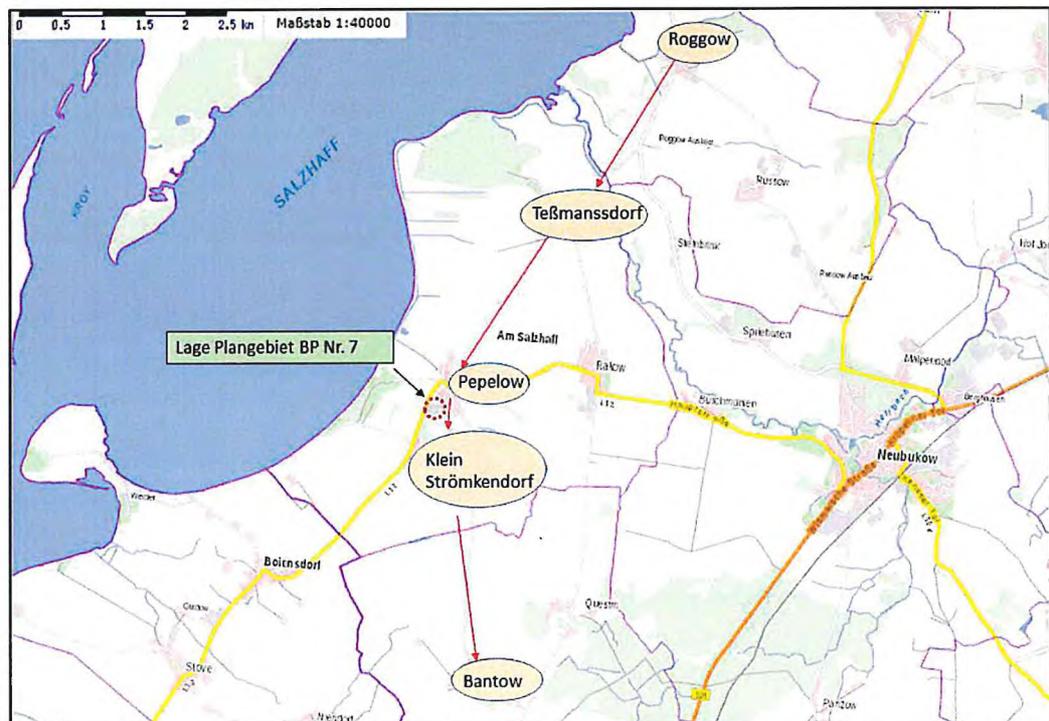
Die Errichtung oder der Ausbau von Wegen, die oft zu einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung führen würden, sind nicht vorgesehen. Ebenso ist nicht vorgesehen, zusätzliche Strandzugänge zu errichten.

Durch das Gemeindegebiet führt der "Ostsee-Radfernweg", welcher von Schleswig-Holstein (Lübeck) über Wismar - Rostock - Stralsund - Greifswald bis nach Ahlbeck auf Usedom führt. Die Gemeinde Am Salzhaff ist an ein regional bedeutsames Radwegenetz angebunden. Durch das Gemeindegebiet führt weiterhin der "Europäische Fernwanderweg E9". Der Europäische Fernwanderweg E9 verbindet als "Internationaler Küstenweg Atlantik - Ostsee" den Süden der Iberischen Halbinsel mit dem Nordosten Europas. Die Wegführung orientiert sich dabei am Verlauf der Küsten. In Mecklenburg-Vorpommern kann man eine Strecke von rd. 400 km von Ahlbeck auf Usedom bis nach Travemünde (bereits in Schleswig-Holstein) zurücklegen (Abb. 9).

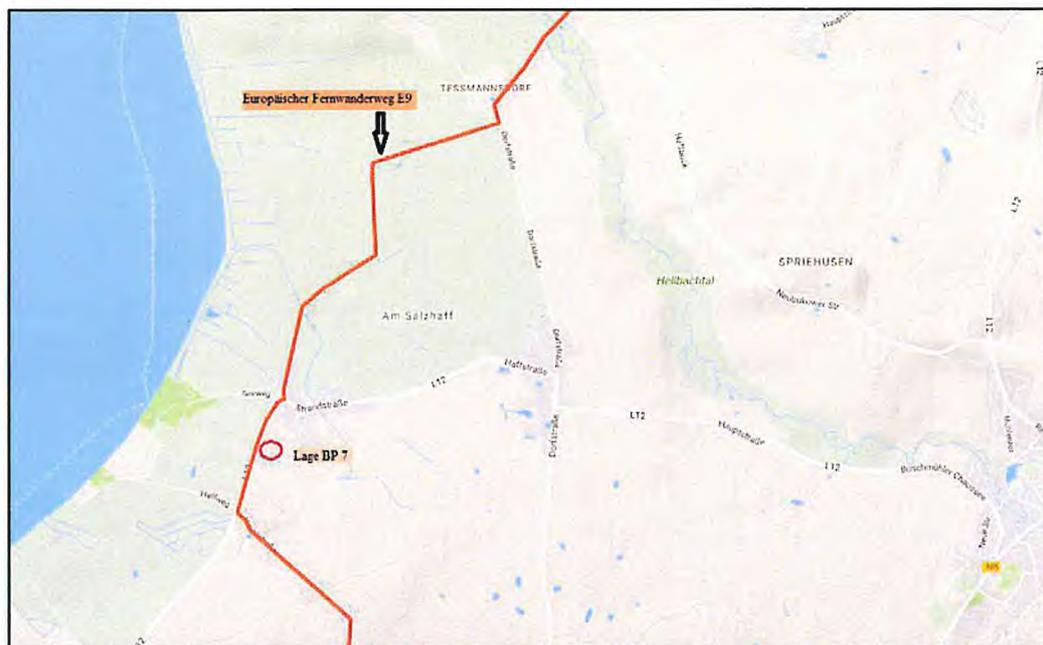


**Abb. 9:** Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9 (Quelle: [www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg](http://www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg), Nov. 2017)

Aus Richtung Rerik/Roggow gelangt man ins Gemeindegebiet nach Tessmannsdorf (Abb. 10 und 11). Von dort führt dieser Weg E9 über Feldwege nach Pepelow und von dort weiter nach Klein Strömkendorf. Über den Weg nach Bantow (weiter nach Alt-Bukow) verlässt man das Gemeindegebiet wieder.



**Abb. 10:** Übersicht des Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Umgebungsbereich des Plangebietes (Quelle: (CC SA-BY 3.0) LUNG M-V mit eigener Bearbeitung, 2017)



**Abb. 11:** Übersicht des genauen Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Bereich des Plangebietes (Quelle: [www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg](http://www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg), Nov. 2017)

Entlang der L12 verbindet ein Radweg im Zuge des überörtlichen Radwegenetzes Rakow und Pepelow.

Die Region verfügt über ein gut ausgebautes Wander- und Radwegenetz. Für die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung wurde sich mit der Fragestellung eines aktuellen Rad- und Wanderwegenetzes an das Amt Neubukow-Salzhaff sowie an den Landkreis Rostock gewandt. Dies ist der Anlage „Befragungen zum aktuellem Rad- und Wanderwegenetz in der Gemeinde am Salzhaff“ zu entnehmen. Von der Abteilung Tourismus des Landkreises Rostock wurden aktuelle Wegeverbindungen bezüglich des Rad- und Wanderwegenetzes zugeschiedt. Die Auflistung und Darstellung aller aktuellen Rad- und Wanderwege ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Direkt angrenzend an das Plangebietes verlaufen drei ausgewiesene Routen: der westliche Backstein Rundweg, der Fernwanderweg E9 sowie die Ostsee-Spielplatzroute E (siehe Anlage).

Vom Plangebiet gelangt man zum Campingplatz und zu dem Strandbereich über die vorhandenen Wegeführungen „Seeweg“ und „Haffweg“.

Durch die Ausweisung eines Rad- und Wanderwegenetzes soll dem landschaftsverbundenen Erholungssuchenden die Anbindung an das ländlich geprägte und landschaftlich reizvolle Hinterland ermöglicht werden.

Für Radfahrer und Wanderer wurden Plätze für die Rast angelegt: Rastbank am Hellbach, in Teßmannsdorf, zwischen Teßmannsdorf und Rakow, in Rakow sowie die Schutzhütte Scharberg.

Die vorhandenen Wege werden jetzt bereits von Besuchern des Campingplatzes und Anwohnern der umliegenden Ortschaften genutzt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Spaziergänger im Strandbereich ebenfalls die vorhandenen Wege nutzen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden sich die Störungen hinsichtlich Art und Umfang nicht erheblich ändern.

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Habitate des SPA-Gebietes minimiert werden. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des SPA-Gebietes sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Wissen und Informationen zum Schutzgebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht.

Aus den vorhergehenden Annahmen kann somit geschlussfolgert werden, dass die geringfügige Erhöhung der Besucher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des SPA-Gebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ führen wird.

## **5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt, werden keine erheblichen bau- anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Vogelarten des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und deren Habitats bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff erwartet. Um auszuschließen, dass auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend betrachtet.

In die Kumulation einzubeziehen sind dabei die Pläne und Projekte, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" stehen und über einen verfestigten Planungsstand verfügen jedoch noch nicht rechtskräftig sind.

Das Gemeindegebiet wurde gesamtheitlich betrachtet. Aufgrund der geringen Kapazität des Bebauungsplanes Nr. 7, der Nutzung der bereits vorhandenen Wege und Strandzugänge und somit keiner einhergehenden Veränderung der Umgebung durch beispielsweise zusätzliche Wegeerweiterung, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und eine weitere kumulative Betrachtung ist nicht notwendig.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile hat.

Sollten neue Erkenntnisse entstehen, sind diese im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

## **6. Fazit**

Auf Grundlage der Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben wird.

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf das SPA-Gebiet minimiert werden. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des SPA-Gebietes sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Dies wirkt sich auch positiv auf die bestehende Nutzung aus.

Es wird aufgrund der Ergebnisse eine vertiefende SPA-Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten.

## 7. Literaturverzeichnis

Giersberg, Umwelt & Planung (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Rückbau Schweinezuchtanlage Pepelow

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufener Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 09. August 2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

LUNG: Standarddatenbogen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“, Oktober 2007, Juli 2015 aktualisiert.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck, Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, Erläuterungsbericht, Bochum/Schwerin 2002

Planungsbüro Mahnel: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“ der Hansestadt Wismar und der damit zusammenhängenden 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Umwandlung von Sondergebiet Klinik und Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche und Grünfläche im Bereich Seebad Wendorf“ der Hansestadt Wismar, Stand Januar 2016

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:  
Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401  
„Wismarbucht und Salzhaff“ – Grundlagenteil (Entwurf), Teterow/Schwerin, 13.  
April 2015.

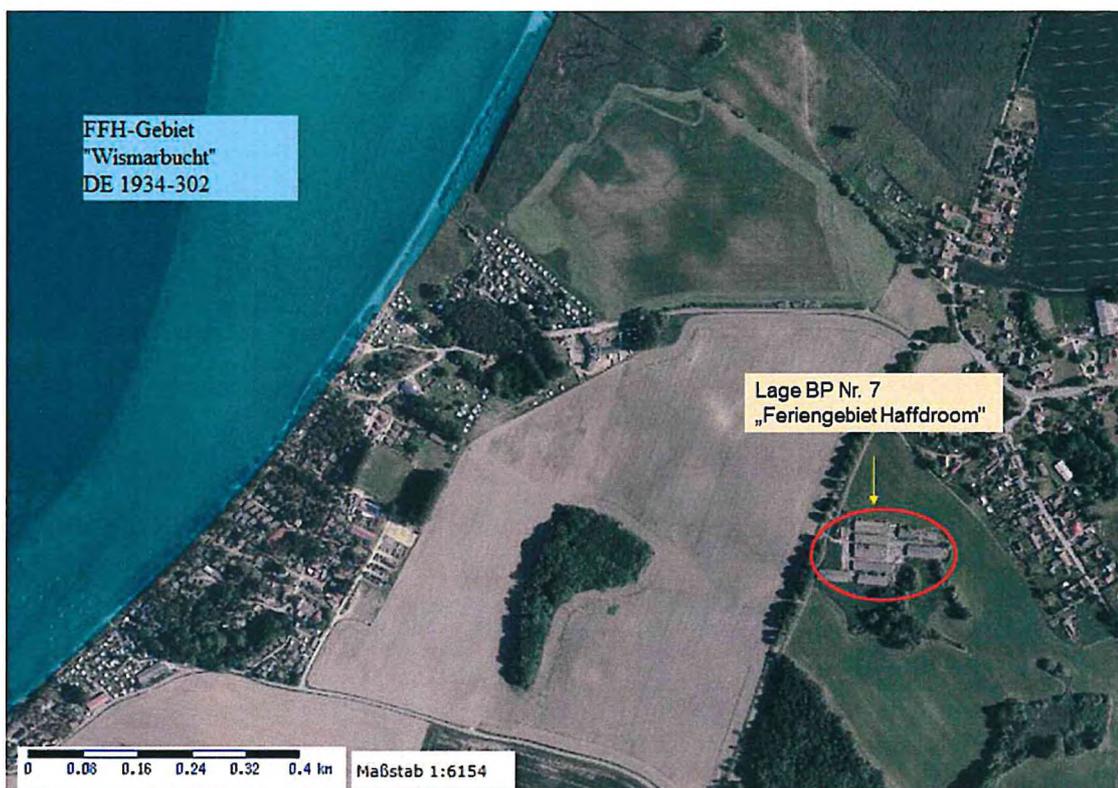
Aufgestellt:  
Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

## Natura 2000-Vorprüfung

für das

### FFH Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

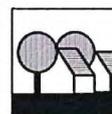
im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen  
Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff



Stand: 15. November 2017

Auftraggeber: HP-Projekt  
Horst Podßun  
Haffblick 10  
18233 Am Salzhaff, OT Rakow

Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



| INHALTSVERZEICHNIS   | SEITE     |
|--|-----------|
| <b>1. Anlass, Aufgabenstellung</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1 Aufgabenstellung   | 4         |
| 1.2 Gesetzliche Grundlagen   | 5         |
| 1.3 Daten- und Informationsgrundlagen  | 6         |
| <b>2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile</b>                                | <b>7</b>  |
| 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet  | 7         |
| 2.2 Lebensräume/Arten des Schutzgebietes   | 8         |
| 2.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie   | 8         |
| 2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie  | 9         |
| 2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen angegebene wichtige Pflanzen- und Tierarten                                       | 10        |
| 2.4 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes  | 10        |
| 2.5 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne   | 11        |
| 2.6 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Schutzgebieten   | 11        |
| 2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten  | 11        |
| 2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten  | 13        |
| <b>3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren</b>   | <b>13</b> |
| 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens   | 13        |
| 3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 14        |
| 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse  | 14        |
| 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse   | 14        |
| 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse   | 15        |
| <b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben</b>                            | <b>15</b> |
| 4.1 Baubedingte Auswirkungen   | 15        |
| 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen  | 16        |
| 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen  | 16        |
| <b>5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte</b> | <b>21</b> |
| <b>6. Fazit</b>  | <b>22</b> |
| <b>7. Literaturverzeichnis</b>   | <b>23</b> |

| ABBILDUNGSVERZEICHNIS  | SEITE |
|--|-------|
| Abb. 1: Ausdehnung des FFH-Gebiets "Wismarbucht" (blau) und Darstellung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 7 | 4     |
| Abb. 2: Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302)                                   | 7     |
| Abb. 3: Darstellung der Wirkzonen  | 16    |
| Abb. 4: Ansicht der Verkehrsmengen im GeoPortal.MV   | 17    |
| Abb. 5: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9   | 19    |
| Abb. 6: Übersicht des Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Umgebungsbereich des Plangebietes      | 20    |
| Abb. 7: Übersicht des genauen Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Bereich des Plangebietes       | 20    |

| TABELLENVERZEICHNIS   | SEITE |
|---|-------|
| Tab. 1: Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)  | 8     |
| Tab. 2: im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016) und Managementplan (MP, 2006) | 9     |
| Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016) und Managementplan (MP, 2006)          | 10    |
| Tab. 4: Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)  | 13    |

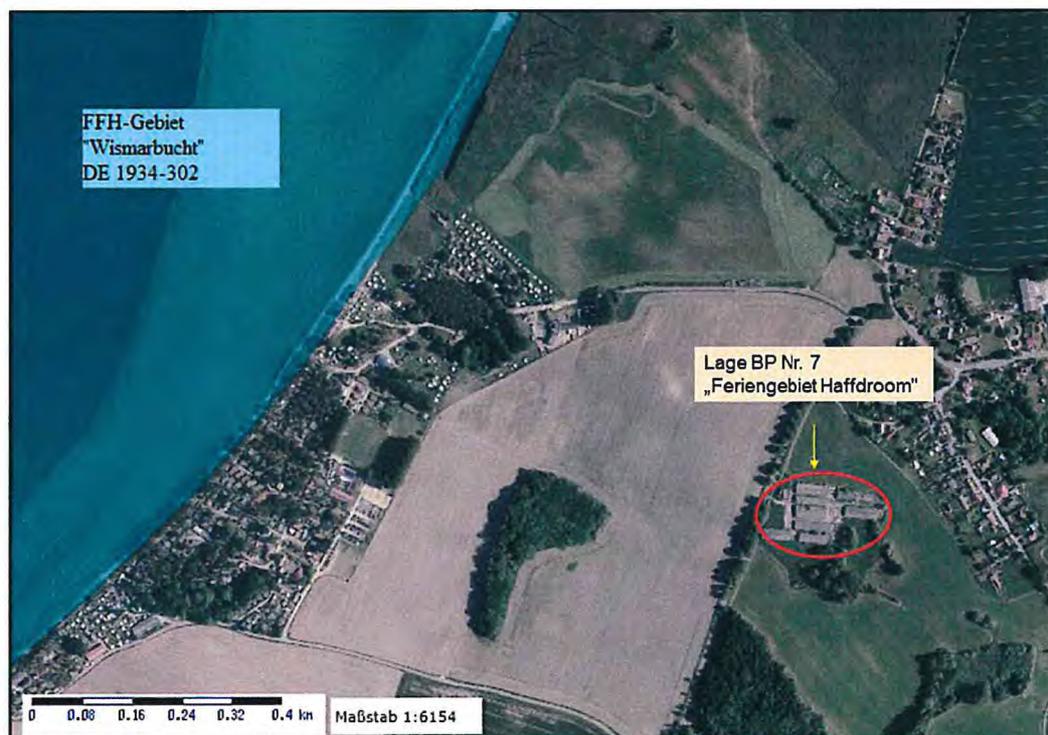
## 1. Anlass, Aufgabenstellung

### 1.1 Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Gemeinde Am Salzhaff, das Gelände mit den Stallanlagen zwischen den Ortslagen Pepelow und Klein Strömkendorf östlich der Landesstraße L 12 künftig für Ferienzwecke als Feriengebiet für privat und touristisch genutztes Freizeitwohnen zu entwickeln und nachzunutzen. Es besteht das Ziel, die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet zu unterstützen und gleichzeitig städtebauliche Spannungen (in Bezug auf Geruchsbelästigung und Lärm durch die landwirtschaftliche Anlage) zu reduzieren, auch wenn eine Nutzung der landwirtschaftlichen Anlagen derzeit nicht erfolgt.

In einer Entfernung von rund 750 m westlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) (Abb. 1). Die Wismarbucht wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Art. 3 i.V. m. Art. 4 der FFH-Richtlinie der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit der Entscheidung des Rates vom 7. Dezember 2004 wurden die Teilgebiete der Wismarbucht, die bereits im Jahr 2000 vom Land als FFH-Gebiet vorgeschlagen worden waren, in die Liste gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet ist für das Planvorhaben im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.



**Abb. 1:** Ausdehnung des FFH-Gebiets "Wismarbucht" (blau) und Darstellung der Lage des Bebauungsplanes Nr. 7 (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2017)

Bereits mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

und das SPA- Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)" vorgenommen. Diese Untersuchung der FFH-Verträglichkeit wurde zum Nachweis der Vereinbarkeit der Ziele des Flächennutzungsplanes mit den internationalen Schutzgebieten vorgenommen. Insbesondere die Gesamtheit der Auswirkungen der im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Pläne und Projekte wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft. Eine darüberhinausgehende konkrete Prüfung der jeweiligen Pläne und Projekte ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Die Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Am Salzhaff kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von durchzuführenden Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke, Zielarten oder Lebensräume der Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden können.

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Aufgrund der mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführten Verträglichkeitsuntersuchung sowie der Ergebnisse der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff erstellt. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff werden als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung herangezogen.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse".

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998 erfolgte die Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht. Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

### **1.3 Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (Mai 2004, aktualisiert im Mai 2016),
- Die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 09. August 2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de),
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“, Schwerin, Februar 2006
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Am Salzhaff, Grevesmühlen, Mai 2014

Die vorliegenden Daten werden als ausreichend angesehen, um die Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

## 2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

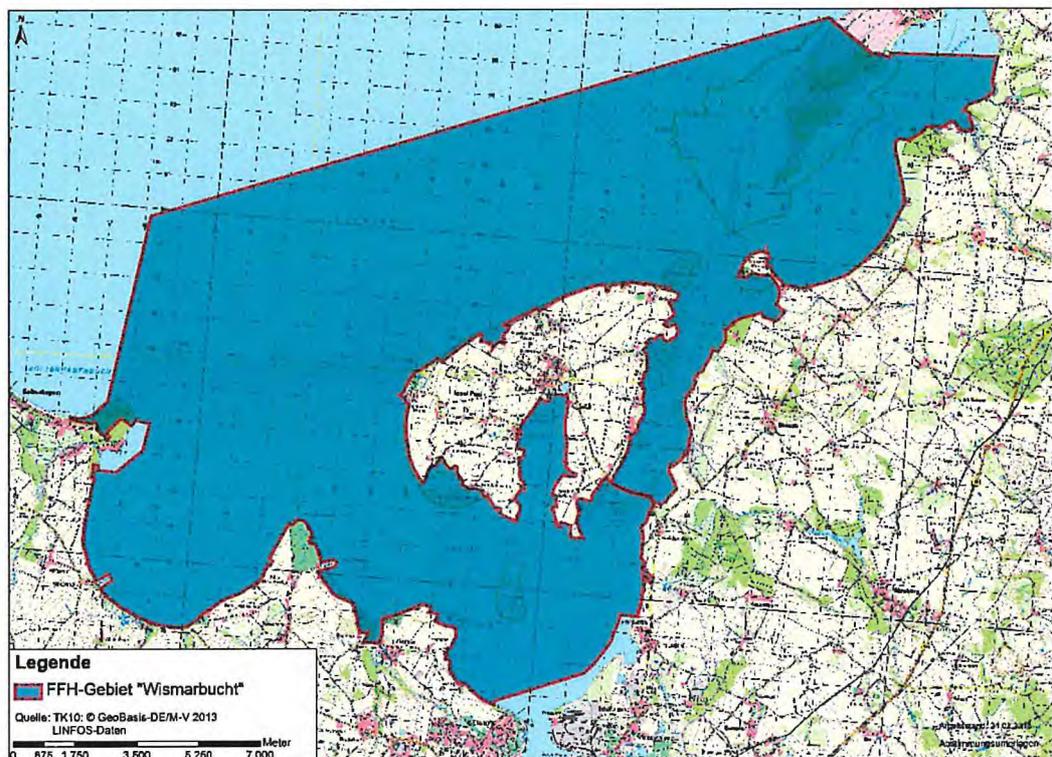
### 2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die nachfolgenden allgemeinen Informationen zum FFH-Gebiet „Wismarbucht“ sind dem Standarddatenbogen (Mai 2004, aktualisiert im Mai 2016) und dem Managementplan (Februar 2006) entnommen.

#### Lage und Größe

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 23.828 ha. Es handelt sich vor allem um Wasserflächen der Wismarbucht und des Salzhaffs sowie einen schmalen Landstreifen.

Die Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



**Abb. 2:** Lage und Ausdehnung des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ (DE 1934-302)

#### Allgemeine Gebietsmerkmale

Die Wismarbucht stellt einen komplexen und repräsentativen Landschaftsausschnitt der westlichen Ostsee dar, der alle charakteristischen marinen und Küstenlebensräume enthält.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich im Gebiet befindlichen Lebensraumklassen und deren Anteil dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile der einzelnen Lebensraumklassen gerundet wurden.

**Tab. 1:** Lebensraumklassen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

| <b>Lebensraumklassen</b>   | <b>Anteil [%]</b> |
|--|-------------------|
| Meeresgebiete und -arme  | 88                |
| Salzsümpfe, -wiesen und -steppen   | 2                 |
| Moore, Sümpfe, Uferbewuchs   | 2                 |
| Küstendünen, Sandstrände, Machair  | 1                 |
| Strandgestein, Felsküsten, Inselchen   | 1                 |
| Binnengewässer (stehend und fließend)  | 1                 |
| Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee    | 1                 |
| Anderes Ackerland  | 1                 |
| Trockenrasen, Steppen  | 1                 |
| Feuchtes und mesophiles Grünland   | 1                 |
| Laubwald   | 1                 |
| Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) | 1                 |
| Mischwald  | 1                 |
| Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana                                     | 1                 |
| <b>insgesamt</b>   | <b>100</b>        |

#### Güte und Bedeutung

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ergibt sich gemäß Standarddatenbogen aufgrund des repräsentativen Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und -Arten, eines Schwerpunkt-vorkommens von FFH-Lebensraumtypen, einer Häufung von FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie einer großflächigen Komplexbildung.

## **2.2 Lebensräume/Arten des Schutzgebietes**

### **2.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Im Anhang I der FFH-Richtlinie werden natürliche Lebensräume aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind und für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die folgende Tabelle listet die Lebensraumtypen aus dem im Mai 2016 aktualisierten Standarddatenbogen (SDB) auf. Im vorliegenden Gebiet kommen zwei prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das kohärente Netz vor.

**Tab. 2:** im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016) und Managementplan (MP, 2006)

| EU-Code | Lebensraumtyp  | EHZ** lt. SDB (2016) | EHZ** lt. MP (2006)              |
|---------|--|----------------------|----------------------------------|
| 1110    | Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser                                       | B                    | B                                |
| 1140    | Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt  | B                    | B                                |
| 1150*   | Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)  | B                    | B                                |
| 1160    | Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)                                | B                    | B                                |
| 1170    | Riffe  | B                    | B                                |
| 1210    | Einjährige Spülsäume   | B                    | A (44 %)<br>B (52 %)<br>C (4 %)  |
| 1220    | Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände   | B                    | A (84 %)<br>B (16 %)             |
| 1230    | Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation                                      | B                    | A (25 %)<br>B (64 %)<br>C (12 %) |
| 1310    | Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) | A                    | A                                |
| 1330    | Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietaria maritima</i> )  | A                    | A (88 %)<br>B (10 %)             |
| 2110    | Primärdünen  | B                    | A (49 %)<br>B (35 %)<br>C (16%)  |
| 2120    | Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )  | B                    | A (30 %)<br>B (70 %)             |
| 2130*   | Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)  | B                    | A (16 %)<br>B (84 %)             |
| 2160    | Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>  | B                    | A (15 %)<br>B (84 %)             |
| 2190    | Feuchte Dünentäler   | B                    | B                                |
| 3150    | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions                    | C                    | A (75 %)<br>B (25 %)             |
| 6210    | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )                  | B                    | B                                |
| 6510    | Magere Flachlandmähwiesen  | B                    | B                                |

\* prioritär

\*\* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

## 2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Anhang II der FFH-Richtlinie führt die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Im Bereich FFH-Gebietes „Wismarbucht“ liegen gemäß Standarddatenbogen (Mai 2016) folgende Angaben zu Tier- und Pflanzenarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie vor:

**Tab. 3:** Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit ihren Erhaltungszuständen (EHZ) gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016) und Managementplan (MP, 2006)

| EU-Code | Art   | EHZ* lt. SDB (2016) | EHZ* lt. MP (2006) |
|---------|---|---------------------|--------------------|
| 1014    | Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> ) | B                   | B                  |
| 1095    | Meerneunauge ( <i>Petromyzon marinus</i> )          | B                   | B                  |
| 1099    | Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )       | C                   | B                  |
| 1106    | Lachs ( <i>Salmo salar</i> )                        | C                   | -                  |
| 1166    | Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )              | B                   | B                  |
| 1318    | Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )         | -                   | B                  |
| 1351    | Schweinswal ( <i>Phocaena phocaena</i> )            | -                   | -                  |
| 1355    | Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )                   | C                   | B                  |
| 1364    | Kegelrobbe ( <i>Halychoerus grypus</i> )            | C                   | C                  |
| 1365    | Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )                   | B                   | B                  |

\* Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis eingeschränkt

Im Zuge der Managementplanung (Februar 2006) wurden zwei weitere Arten erfasst: 1103 – Finte (*Alsoa fallax*) und 1324 - Graues Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten wurden im Managementplan als nicht signifikant eingestuft. Bei der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Mai 2016 wurden die zwei Arten nicht übernommen.

### 2.3 Überblick über sonstige im Standard-Datenbogen angegebene wichtige Pflanzen- und Tierarten

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

### 2.4 Schutzzweck/ Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Standarddatenbogen wird als Erhaltungsmaßnahme der Erhalt einer Ostseebucht mit marinen und Küstenlebensraumtypen sowie mit Habitaten für charakteristische FFH-Arten genannt.

Im Rahmen der Managementplanung wurde der Schutzzweck für das FFH-Gebiet wie folgt präzisiert:

"Schutzzweck ist die Erhaltung des vielfältigen Komplexes aus marinen und Küstenlebensraumtypen, die typisch für den südwestlichen Ostseeraum sind und aufgrund der naturnahen Ausprägungen besonders bedeutsam sind für den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Im Sommerhalbjahr sind Teilbereiche besonders wichtig für die relevanten Brutvogelarten sowie für mausernde Wasservögel. Im Winterhalbjahr hat fast das gesamte Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rast und Nahrungsaufnahme von Zugvogelarten. Der günstige Zustand der Lebensräume und Arten ist zu erhalten, der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Brutvogelarten im ungünstigen Zustand soll wiederhergestellt werden. Darüber hinaus werden für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten Entwicklungsmaßnahmen angestrebt.

Wichtige funktionale Voraussetzungen für günstige Erhaltungszustände sind die Sicherung und weitere Verbesserung der Gewässergüte, der Erhalt der natürlichen Morphologie und Hydrologie der Küstengewässer, küstendynamischer Prozesse sowie der relativen Ungestörtheit weiterer Bereiche. Führt die Verbesserung der Wassergüte zum Rückgang von Arten, die an sehr eutrophe Verhältnisse angepasst sind, entspricht diese Entwicklung dem Schutzzweck.

Das Gebiet hat gleichzeitig bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit seinen Strand- und naturnahen Küstenabschnitten eine sehr hohe Bedeutung für die menschliche Erholung und den Tourismus. Diese Qualitäten sollen erhalten und mit den Anforderungen zum nachhaltigen Schutz der Arten und Lebensräume in Übereinstimmung gebracht werden" (Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbucht).

## **2.5 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungspläne**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Art. 6 Abs. 1).

Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens für die Gebiete aufgestellten Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) oder integriert in anderen Entwicklungsplänen darzustellen.

Für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ wurde ein Managementplan aufgestellt, in dem die Erhaltungsziele und notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten erarbeitet wurden (Umweltministerium M-V, Februar 2006). Mit Schreiben vom 29.03.2006 wurden die im Managementplan dargestellten fachlichen Grundlagen sowie die getroffenen Aussagen zur Umsetzung zum 29.03.2006 zur verbindlichen Handlungsgrundlage durch das Umweltministerium erklärt.

## **2.6 Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Schutzgebieten**

### **2.6.1 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) überschneidet sich zu einem großen Teil mit dem SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Das Vogelschutzgebiet umfasst jedoch weitere Gebiete im Westen (Boltenhagener Bucht) und die gesamte Insel Poel.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ wird derzeit ein Managementplan erarbeitet.

Über die generellen Ziele und Vorgehensweise wurde bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Managementplan am 20.02.2013 informiert.

Im Rahmen dieses Managementplans wurden die maßgeblichen Lebensräume (Habitate) der Zielarten des SPA ermittelt, der Erhaltungszustand jeder Zielart bewertet und die Erhaltungsziele der zu schützenden Zielarten gemäß Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V präzisiert. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden am 09.10.2014 im Rahmen der Vorstellung des Grundlagenteils des Managementplans präsentiert. Der Grundlagenteil wurde anschließend nochmals überarbeitet und liegt nun mit Stand vom 13. April 2015 als Entwurf vor.

Seit Juli 2015 liegen die Maßnahmenvorschläge zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes der Zielarten des SPA vor.

Am 10. April 2007, mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, wurde das Gebiet „Erweiterung Wismarbucht“ (1934-303) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage eines separaten Fachgutachtens. Dieses bezog sich ausschließlich auf die äußeren Küstengewässer. Dieser Gebietsvorschlag wurde veröffentlicht und im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert. Am 25.9.2007 erfolgte der abschließende Kabinettsbeschluss und im Jahre 2008 die Meldung an die EU-Kommission. Am 22. Dezember 2009 erfolgte mit Beschluss der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eine Aufnahme des Gebietes „Erweiterung Wismarbucht“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Für das Gebiet wird gemäß § 9 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des StALU Westmecklenburg ein Managementplan aufgestellt. Der Managementplan besteht aus einem fachlichen Grundlagenteil, in dem die maßgeblichen Schutzobjekte (Lebensraumtypen und Arten) beschrieben und die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert werden sowie aus einem konsensorientierten Maßnahmen- und Umsetzungsteil, in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Der Planentwurf liegt mit Stand vom Mai 2017 vor.

## 2.6.2 Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Die folgende Tabelle zeigt die Beziehung des FFH-Gebietes zu anderen Schutzgebieten gemäß SDB:

**Tab. 4:** Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß Standarddatenbogen (SDB, 2016)

| Typ | Name  | Art | Anteil [%] |
|-----|---|-----|------------|
| LSG | Küstenlandschaft Wismar-West<br>(Hansestadt Wismar) | *   | 1          |
| LSG | Boiensdorfer Werder                                 | *   | 1          |
| LSG | Salzhaff  | *   | 13         |
| NSG | Wustrow   | *   | 8          |
| NSG | Fauler See-Rustwerder/ Poel                         | +   | 1          |
| NSG | Rustwerder  | +   | 1          |
| NSG | Insel Langenwerder                                  | +   | 1          |

\* teilweise Überschneidung

+ eingeschlossen (das gemeldete NATURA 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

## 3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen / Wirkfaktoren

### 3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Schweinestallanlage zwischen den Ortslagen Pepelow und Klein Strömkendorf östlich der Landesstraße L 12. Der Anlagenkomplex umfasst mehrere eingeschossige Gebäude überwiegend mit flach geneigten Satteldächern; ein Gebäude mit Pultdach. Die Flächen sind überwiegend versiegelt.

Derzeit ist die Stallanlage nicht mehr als solche genutzt. Die Stallanlage wurde in den 1950er Jahren errichtet. Die Nutzung der Schweinezuchtanlage wurde im Jahr 2012 eingestellt.

Die Fläche gehört nicht dem Siedlungskörper einer Ortslage an und ist von Ackerflächen umgeben. Die bisherige Nutzung als Stallanlage ist planungsrechtlich als typische Außenbereichsflächennutzung anzusehen.

Das Gelände mit den Stallanlagen soll künftig als „Sondergebiet - privat und touristisch genutztes Freizeitwohnen (Feriengebiet)“ entwickelt werden. Das Feriengebiet dient dem Wohnen in der Freizeit zu Zwecken der Erholung sowohl zugunsten einer touristischen Nutzung für einen wechselnden Personenkreis als auch für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt eines bestimmten Besitzers/ Personenkreises sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen

nicht wesentlich stören. Zulässig sind Ferienhäuser und Wochenendhäuser. Die Dauerwohnnutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Es besteht das Ziel, die touristische Entwicklung im Gemeindegebiet zu unterstützen und gleichzeitig städtebauliche Spannungen (in Bezug auf Geruchsbelästigung und Lärm durch die landwirtschaftliche Anlage) zu reduzieren, auch wenn eine Nutzung der landwirtschaftlichen Anlagen derzeit nicht erfolgt.

### **3.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen.

#### **3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Baubedingten Beeinträchtigungen entstehen potentiell durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen),
- Anlage temporärer Bodenkippen, Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien),
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- /Bauabläufe,
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit,
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize,
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

#### **3.2.2 Anlegebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse**

Diese Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Auswirkungen dieser Art resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatveränderungen durch Emissionen (Lärm, Licht; Schadstoffe) und Nutzungen der näheren Umgebung.

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Lebensräume haben könnten, zu nennen. Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus.

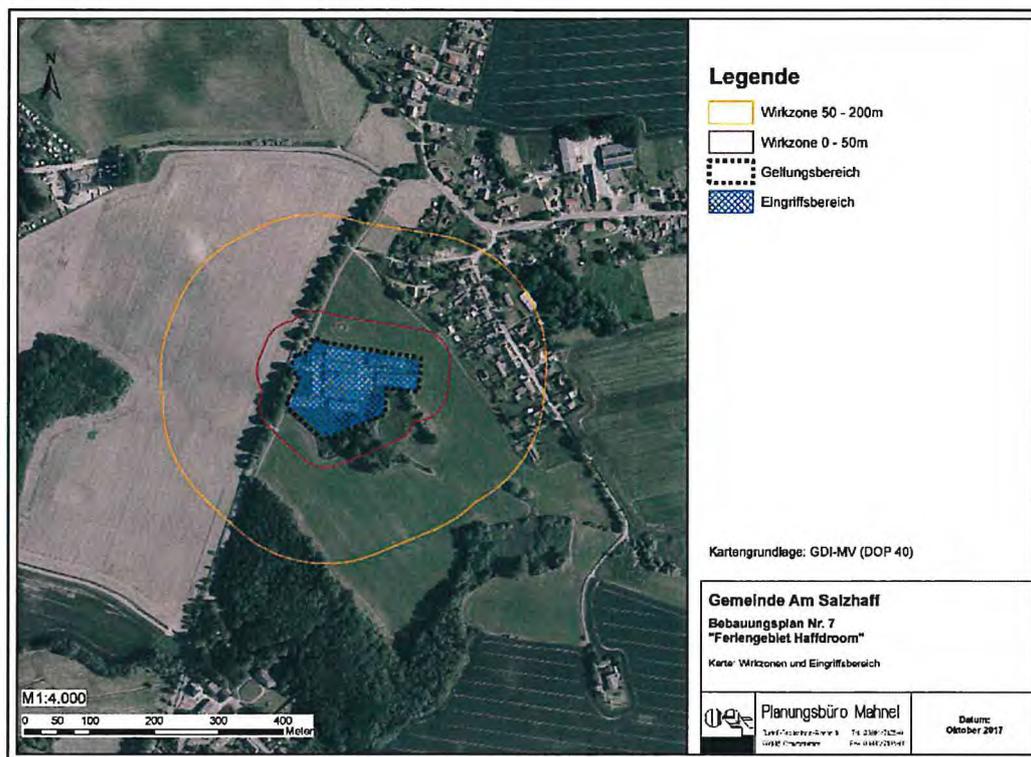
Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Besucher. Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten.

Als maßgeblicher Wirkfaktor wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Nutzung der näheren Umgebung des Vorhabengebietes für Freizeitaktivitäten und die dadurch hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkung aufgrund von Lärm und optischen Reizen betrachtet und untersucht.

## 4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

### 4.1 Baubedingte Auswirkungen

Maßgeblich sind Lärm-, Licht- und Staubemissionen, die durch die Bautätigkeiten entstehen. Die Bautätigkeiten finden vornehmlich während der Tageszeit statt. Das Plangebiet ist ca. 750 m von dem FFH-Gebiet „Wismarbucht“ entfernt. Gemäß den (unveröffentlichten) Ergänzungen zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des LUNG M-V wirken diese Emissionen in der Wirkzone 1 ca. 50 m weit mit einer Intensität von 0,6 und in der Wirkzone 2 ca. 200 m weit mit einer Intensität von 0,2 (Abb. 3).



**Abb. 3:** Darstellung der Wirkzonen 1 (0-50m) und der Wirkzone 2 (50-200m)

Innerhalb dieser Zonen liegen keine FFH-LRT und Habitate von FFH-Arten.

Aufgrund der geringen Intensität der Emissionen in der Wirkzone II sowie der Tatsache, dass diese durch die straßenbegleitende Allee, dem mittig in der Ackerfläche gelegenen geschützten Feldgehölz sowie dem rund 550 m entfernt liegenden Campingplatz zusätzlich gemindert werden (Abb. 1), können auch bei länger andauernden Bautätigkeiten erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Weiterhin ist die Eingrünung des Plangebietes mit einer Hecke sowie Strauchgruppen zur harmonischen Einbindung in die Landschaft geplant.

Baubedingte Wirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ können somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes zu dem FFH-Gebiet ist ein direkter Flächenverlust bzw. ein anlagebedingter Funktionsverlust von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie innerhalb des Schutzgebietes auszuschließen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

#### 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Als mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen durch visuelle und akustische Reize durch eine Zunahme der Besucher in den Vorhabenbereichen, die einen Einfluss auf die Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes haben könnten, zu nennen. Betriebsbedingte Störungen wirken sich bezüglich ihrer Intensität deutlich geringer als baubedingte Störungen aus, da sich die Besucher des Feriengebietes in der Regel auf vorhandenen Wegen bewegen. Hinzu

kommt, dass sich Tiere an Störungen in einem gewissen Maße gewöhnen können.

Die Flächen sind durch die bis 2012 genutzte Schweinezuchtanlage, der Landesstraße L12 sowie durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Weiterhin befinden sich der am Acker angrenzende rund 550 m entfernt liegende Campingplatz und die nördlich gelegene Ortschaft Pepelow im nahen Umkreis. Störungen durch visuelle und akustische Reize sind somit bereits vorhanden.

Mit Umsetzung des Vorhabens kann es zu einer geringen Erhöhung der Schadstoff- (Abgase, Feinstaub) und Lärmemissionen durch den Verkehr zukünftiger Besucher der Ferienhäuser und Wochenendhäuser kommen. Das Straßennetz ist bereits vorhanden und wird für die Aufnahme der geplanten Nutzungen als aufnahmefähig eingeschätzt. Das Plangebiet ist für den Kraftfahrzeugverkehr über die Landesstraße L12 zu erreichen und verkehrlich angebunden. Die vorhandene Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße soll auch weiterhin genutzt werden. Laut dem GeoPortal.MV (Zugriff November 2017) beträgt der Kraftfahrzeugverkehr auf der L12 pro Tag 1.932 Mal (Abb. 4). Der Schwerverkehr befährt die Landesstraße 36 Mal pro Tag. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner erheblichen Veränderung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.



Abb. 4: Ansicht der Verkehrsmengen im GeoPortal.MV (Zugriff November 2017)

Lichtemissionen können durch Beleuchtung der Gebäude selbst und durch Beleuchtung der Straßen am Abend und in der Nacht auftreten. Für das fertiggestellte Feriengebiet werden die Wirkintensitäten als geringer angenommen als während der Bauphase. Die Wirkintensitäten betragen in der Wirkzone I 0,5 und in der Wirkzone II 0,1. Es befinden sich keine FFH-LRT und Habitate von FFH-Arten innerhalb der Wirkzonen.

Weiterhin ist in Zukunft von einer Reduzierung der Schadstoffemission auszugehen, da mit einer Fortschreitung der Elektromobilität zu rechnen ist.

Wie bereits bei den baubedingten Auswirkungen erläutert, werden optische Reize durch Licht, Bewegungen und die Gebäude an sich durch die Hecke sowie Strauchgruppen, die angrenzende straßenbegleitende Allee, dem am Acker angrenzenden rund 550 m entfernt liegenden Campingplatz sowie dem mittig in der Ackerfläche gelegenen geschützten Feldgehölz deutlich vermindert und daraus resultierende Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zu dem FFH-Gebiet und der zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhabengebiet beschriebenen Barrierewirkungen, können die Auswirkungen durch zusätzliche Emissionen nahezu ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch Lärm oder Licht sind für FFH-LRT sowie für die Arten nicht erheblich.

Als maßgeblich anzusehen sind aus diesem Grund betriebsbedingte Wirkungen, die außerhalb des Plangebietes durch die Freizeitnutzung der Ferien- und Wochenendhausnutzer wirken. Dazu zählen hervorgerufene Stör- und Scheuchwirkungen durch Fußgänger und Radfahrer aufgrund von Lärm und optischen Reizen.

Es wird von einer maximalen Anzahl von 224 Personen durch das neue Feriengebiet mit ganzjähriger Nutzung ausgegangen. Diese wird voraussichtlich nur im Sommer erreicht werden. Aufgrund der zuvor ebenfalls ganzjährigen betrieblichen Nutzung der Schweinezuchtanlage ist von keinen erheblichen neuen Auswirkungen durch Urlauber auszugehen. Das Feriengebiet beinhaltet lediglich ausnahmsweise sportliche Anlagen oder ähnliche Einrichtungen für die Freizeitnutzung, die zudem mit der Ferienhaus- und Wochenendhausnutzung verträglich sein müssen. Somit werden sich die Feriengäste voraussichtlich vornehmlich auf ihren Grundstücken aufhalten und die vorhandenen Wegeführungen für Ausflüge in die nähere Umgebung nutzen. Innerhalb des Plangebietes werden keine störenden Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Weiterhin wird immer nur ein Teil der zusätzlichen Nutzer gleichzeitig den Landschaftsraum für Freizeitaktivitäten wie Wandern und Radfahren etc. nutzen. Ein anderer Teil wird die Küste/ Strand aufsuchen.

Die Gäste des Feriengebietes, werden ihre Zeit voraussichtlich hauptsächlich mit Spaziergängen, Radfahren auf vorhandenen Wegen und Baden verbringen. Eine Badenutzung findet hauptsächlich von Ende Juni bis Anfang September statt. Zum Baden werden die die Urlauber voraussichtlich den Badestrand am Campingplatz nutzen.

Die Errichtung oder der Ausbau von Wegen, die zu einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung führen würden, sind nicht vorgesehen. Ebenso ist nicht vorgesehen, zusätzliche Strandzugänge zu errichten.

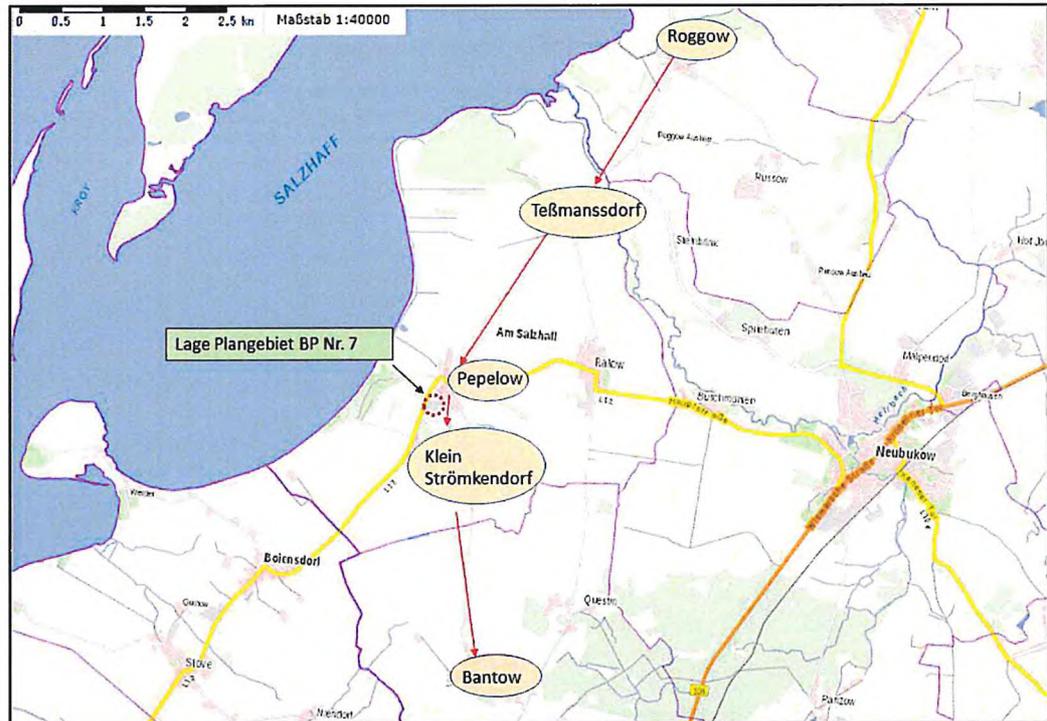
Durch das Gemeindegebiet führt der "Ostsee-Radfernweg", welcher von Schleswig-Holstein (Lübeck) über Wismar - Rostock - Stralsund - Greifswald bis nach Ahlbeck auf Usedom führt. Die Gemeinde Am Salzhaff ist an ein regional bedeutsames Radwegenetz angebunden. Durch das Gemeindegebiet führt weiterhin der "Europäische Fernwanderweg E9". Der Europäische Fernwanderweg E9 verbindet als "Internationaler Küstenweg Atlantik - Ostsee"

den Süden der Iberischen Halbinsel mit dem Nordosten Europas. Die Wegführung orientiert sich dabei am Verlauf der Küsten. In Mecklenburg-Vorpommern kann man eine Strecke von rd. 400 km von Ahlbeck auf Usedom bis nach Travemünde (bereits in Schleswig-Holstein) zurücklegen (Abb. 5).



Abb. 5: Verlauf des Europäische Fernwanderweg E9 (Quelle: [www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg](http://www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg), Nov. 2017)

Aus Richtung Rerik/Roggow gelangt man ins Gemeindegebiet nach Tessmannsdorf (Abb. 6 und 7). Von dort führt dieser Weg E9 über Feldwege nach Pepelow und von dort weiter nach Klein Strömkendorf. Über den Weg nach Bantow (weiter nach Alt-Bukow) verlässt man das Gemeindegebiet wieder.



**Abb. 6:** Übersicht des Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Umgebungsbereich des Plangebietes (Quelle: (CC SA-BY 3.0) LUNG M-V mit eigener Bearbeitung, 2017)



**Abb. 7:** Übersicht des genauen Verlaufs des Europäischen Fernwanderweg E9 im Bereich des Plangebietes (Quelle: [www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg](http://www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg), Nov. 2017)

Entlang der L12 verbindet ein Radweg im Zuge des überörtlichen Radwegenetzes Rakow und Pepelow.

Die Region verfügt über ein gut ausgebautes Wander- und Radwegenetz.

Für die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung wurde sich mit der Fragestellung eines aktuellen Rad- und Wanderwegenetzes an das Amt Neubukow-Salzhaff sowie an den Landkreis Rostock gewandt. Dies ist der Anlage „Befragungen zum aktuellem Rad- und Wanderwegenetz in der Gemeinde am Salzhaff“ zu entnehmen. Von der Abteilung Tourismus des Landkreises Rostock wurden aktuelle Wegeverbindungen bezüglich des Rad- und Wanderwegenetzes zugeschickt. Die Auflistung und Darstellung aller aktuellen Rad- und Wanderwege ist ebenfalls der Anlage zu entnehmen. Direkt angrenzend an das Plangebietes verlaufen drei ausgewiesene Routen: der westliche Backstein Rundweg, der Fernwanderweg E9 sowie die Ostsee-Spielplatzroute E (siehe Anlage).

Vom Plangebiet gelangt man zum Campingplatz und zu dem Strandbereich über die vorhandenen Wegeführungen „Seeweg“ und „Haffweg“.

Durch die Ausweisung eines Rad- und Wanderwegenetzes soll dem landschaftsverbundenen Erholungssuchenden die Anbindung an das ländlich geprägte und landschaftlich reizvolle Hinterland ermöglicht werden.

Für Radfahrer und Wanderer wurden Plätze für die Rast angelegt: Rastbank am Hellbach, in Teßmannsdorf, zwischen Teßmannsdorf und Rakow, in Rakow sowie die Schutzhütte Scharberg.

Die vorhandenen Wege werden jetzt bereits von Besuchern des Campingplatzes und Anwohnern der umliegenden Ortschaften genutzt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Spaziergänger im Strandbereich ebenfalls die vorhandenen Wege nutzen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden sich die Störungen kaum ändern.

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes minimiert werden. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des FFH-Gebietes sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Wissen und Informationen zum Schutzgebiet bewirken eine größere Akzeptanz für dessen Schutzziele. So werden auch Einschränkungen in der Nutzung bestimmter Bereiche eher beachtet, als das alleinige Aussprechen von Verboten und Verhaltensvorschriften. Generell wird die Aufmerksamkeit der Besucher für natürliche Gegebenheiten und Prozesse erhöht.

Aus den vorhergehenden Annahmen kann somit geschlussfolgert werden, dass die geringfügige Erhöhung der Besucher durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wismarbucht“ führen wird.

##### **5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt, werden keine erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf FFH-Arten und deren Habitate sowie auf FFH-Lebensraumtypen bei der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff erwartet. Um auszuschließen, dass

auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend betrachtet.

In die Kumulation einzubeziehen sind dabei die Pläne und Projekte, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" stehen und über einen verfestigten Planungsstand verfügen jedoch noch nicht rechtskräftig sind.

Das Gemeindegebiet wurde gesamtheitlich betrachtet. Aufgrund der geringen Kapazität des Bebauungsplanes Nr. 7, der Nutzung der bereits vorhandenen Wege und Strandzugänge und somit keiner einhergehenden Veränderung der Umgebung durch beispielsweise zusätzliche Wegeerweiterung, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und eine weitere kumulative Betrachtung ist nicht notwendig.

Zusammenfassend wird daher eingeschätzt, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" auch in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wismarbucht“ oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile hat.

Sollten neue Erkenntnisse entstehen, sind diese im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

## 6. **Fazit**

Auf Grundlage der Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feriengebiet Haffdroom" zwischen Pepelow und Klein Strömkendorf der Gemeinde Am Salzhaff keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben wird.

Durch eine gezielte Besucherinformation können Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes minimiert werden. Mit Hilfe von Hinweisschildern und Informationstafeln können Besucher hinsichtlich der Bedeutung des FFH-Gebietes sensibilisiert und bestehende Störungen somit verringert werden. Dies wirkt sich auch positiv auf die bestehende Nutzung aus.

Es wird aufgrund der Ergebnisse eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten.

## 7. Literaturverzeichnis

Georgii; B. (2001): Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, Laufener Seminarbeiträge 1/01, S. 37 – 47, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen/ Salzach.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrech; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 09. August 2016. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

LUNG: Standarddatenbogen des FFH-Gebites „Wismarbucht“, Mai 2004, Mai 2016 aktualisiert.

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006.

Planungsbüro Mahnel: Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und das SPA- Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Am Salzhaff, Grevesmühlen, Mai 2014

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg: Raumnutzungskonzept zur nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste - Teil Tourismus, Schwerin, Januar 2002.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat Landschaftsplanung, Management der Natura2000-Gebiete: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“ (gleichzeitig teilweise Vogelschutzgebiet DE 1934-401 gemäß Vogelschutz-Richtlinie), Schwerin, Februar 2006.

Aufgestellt:  
Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

## **Befragungen zum aktuellem Rad-Wanderwegenetz in der Gemeinde am Salzhaff**

**2017-11-28**

### Anruf Zentrale Amt Neubukow-Salzhaff

- Nachfrage bezüglich einer aktuellen Rad- Wanderwegekarte für das Gebiet der Gemeinde am Salzhaff
- Uns liegen die Flyer, herausgegeben vom Am Neubukow-Salzhaff, mit Stand von 2005 vor
- Es wurde keine Neuauflage herausgegeben
- Weiterleitung durch das Amt an den Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, Abteilung Tourismus, Frau Doreen Möller

### Anruf Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, Abteilung Tourismus, Frau Doreen Möller

- Identische Nachfrage wie beim Amt Neubukow-Salzhaff
- Frau Möller teilte mit, dass die Flyer ein Konzept / Empfehlungen zur Umsetzung der Wander- und Radwege darstellten
- Eine Umsetzung aller angegebenen Routen auf den Flyern (Hrsg. 2005) muss nicht erfolgt sein
- Frau Möller bittet per Mail das benötigte Gebiet darzustellen
- Frau Möller sendet anschließend per Mail die aktuell umgesetzten und instand gehaltenen Rad- und Wanderwege im Gemeindegebiet

### Mail an Frau Möller, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, Abteilung Tourismus

- Versendung der Email mit Anlage (Umgrenzung für das angefragte aktuelle Rad- und Wanderwegenetz)
- Wir benötigen diese Karte vornehmlich für den Raum der Gemeinde Am Salzhaff.

**2017-11-29**

### Mail von Frau Möller, Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung, Abteilung Tourismus

- Antwort von Frau Möller mit aktuellen Wegeverbindungen, die in dem Gemeindegebiet Am Salzhaff berücksichtigt wurden
- Zusendung der einzelnen aktuellen Routen mit dazugehörigem Link / Homepage
- Auflistung folgender Wege:
  1. Ostseeküstenradfernweg
  2. Westlicher Backstein Rundweg
  3. Gutshaus Rundweg
  4. Fernwanderweg E9

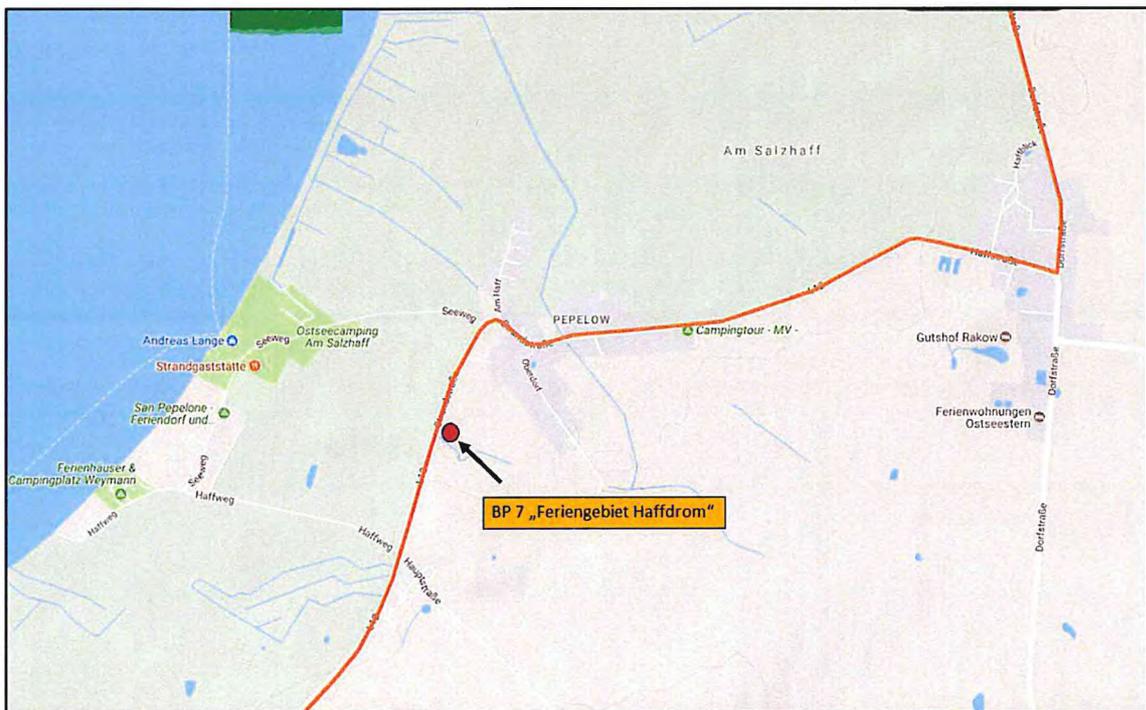
#### **Aktuelles:**

**Durch Uferabbrüche im Frühjahr 2017 sind einige Wegeabschnitte nicht begehbar. Wanderer werden gebeten diese Abschnitte zu umwandern, da es aufgrund von nicht sichtbaren Unterspülungen zu weiteren Kliffabbrüchen kommen kann. Die Gemeinden bemühen sich um zeitnahe Instandsetzung.**

5. Pilgerweg Via Baltica
6. Wanderweg im Hellbachtal
7. Ostsee- Spielplatz- Routen

**Karten:**

**Westlicher Backstein Rundweg**



Quelle: <https://www.auf-nach-mv.de/radweg-westlicher-backstein-rundweg>

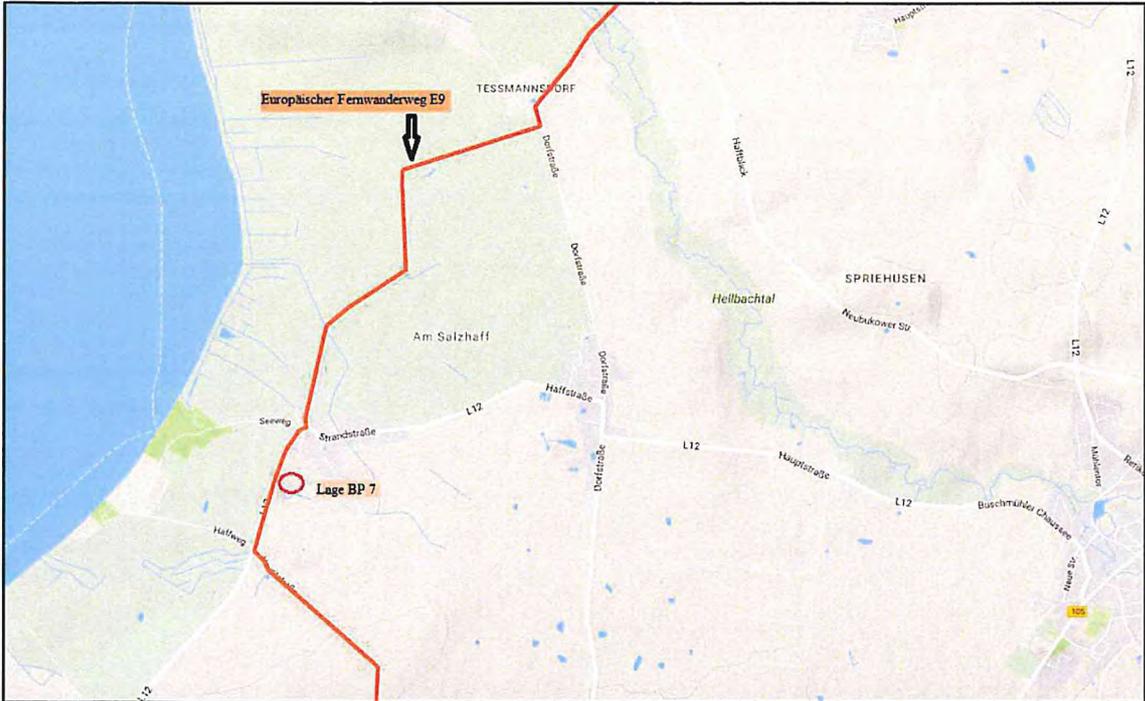
### Gutshaus Rundweg



Quelle: <https://www.auf-nach-mv.de/radweg-gutshaus-rundweg>

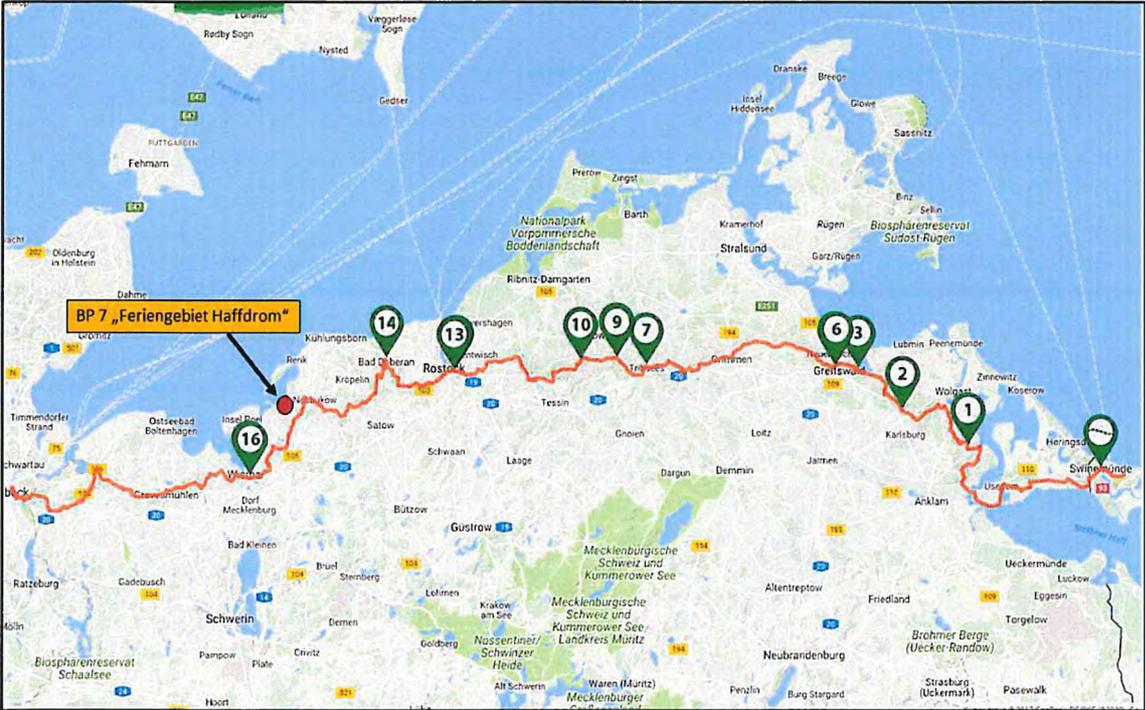
### Fernwanderweg E9





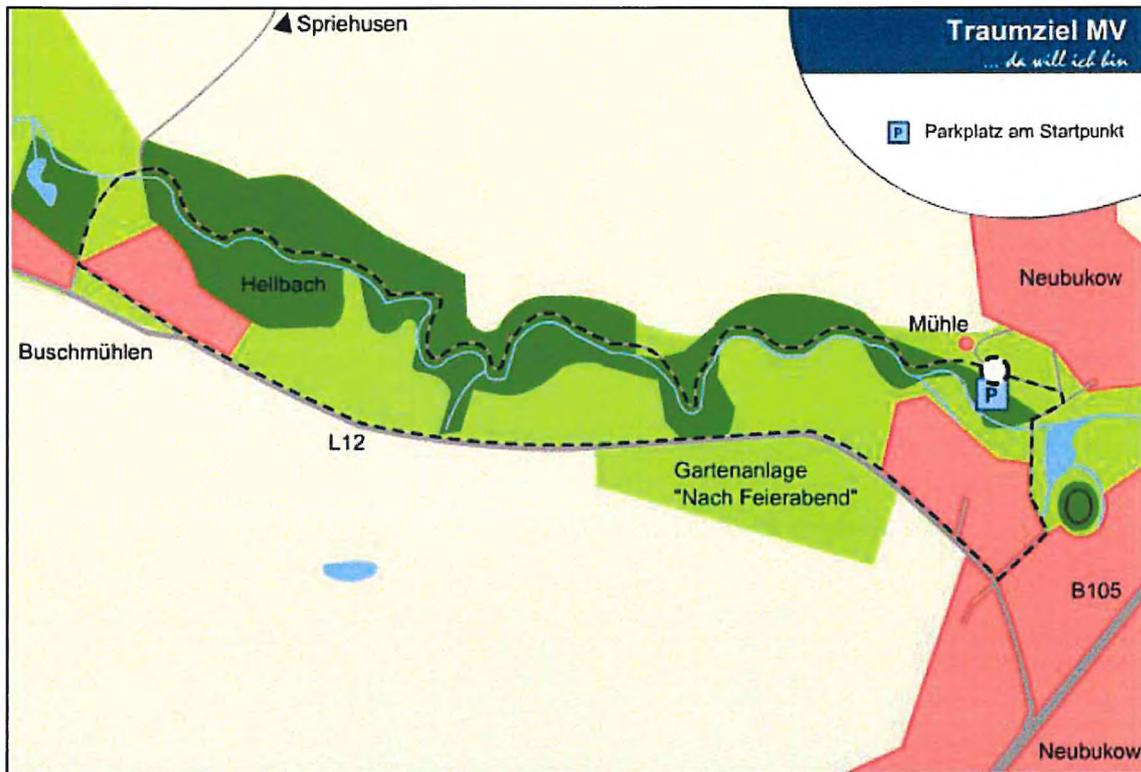
Quelle: <https://www.auf-nach-mv.de/ostseekuestenwanderweg>

**Pilgerweg Via Baltica**



Quelle: <https://www.auf-nach-mv.de/jakobsweg-via-baltica>

### Wanderweg im Hellbachtal



Quelle: <http://www.traumziel-mv.de/wandern/touren-in-der-region/rostock-warnemuende-salzhaff/tourendetails/hellbachtal-neubukow.html>

### Ostsee- Spielplatz- Routen A bis E

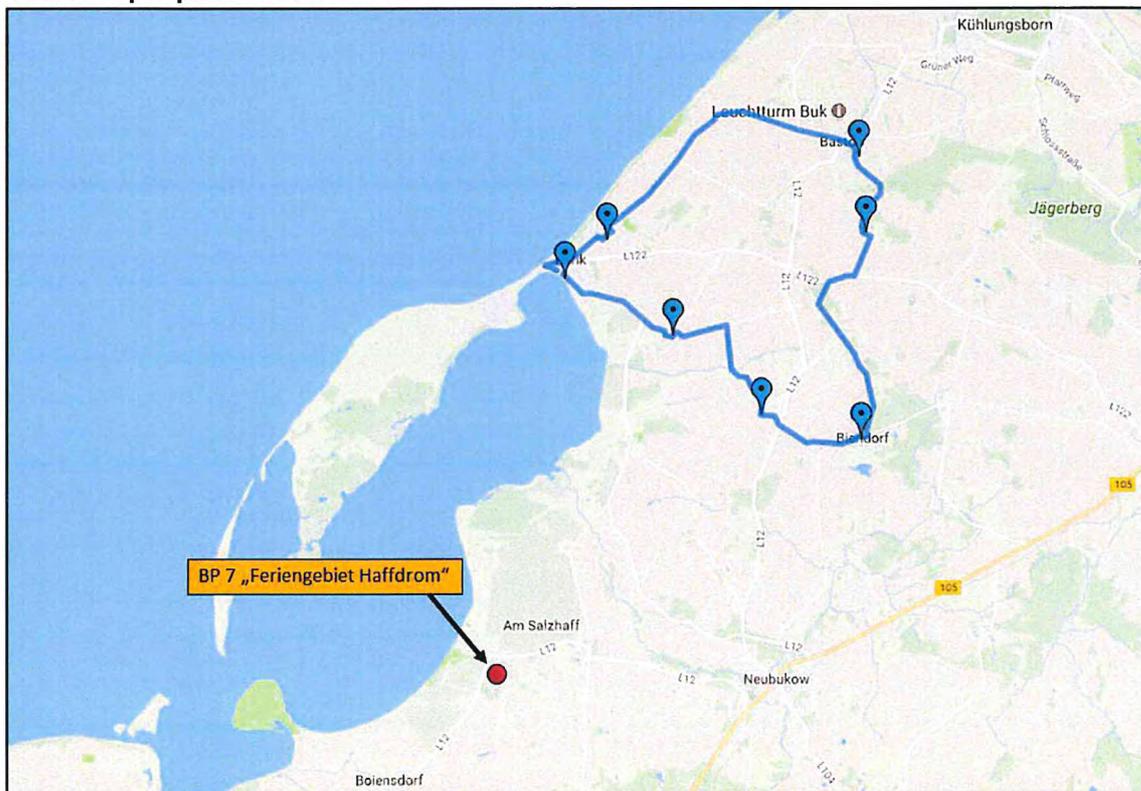


Abb. 1 Spielplatzroute A

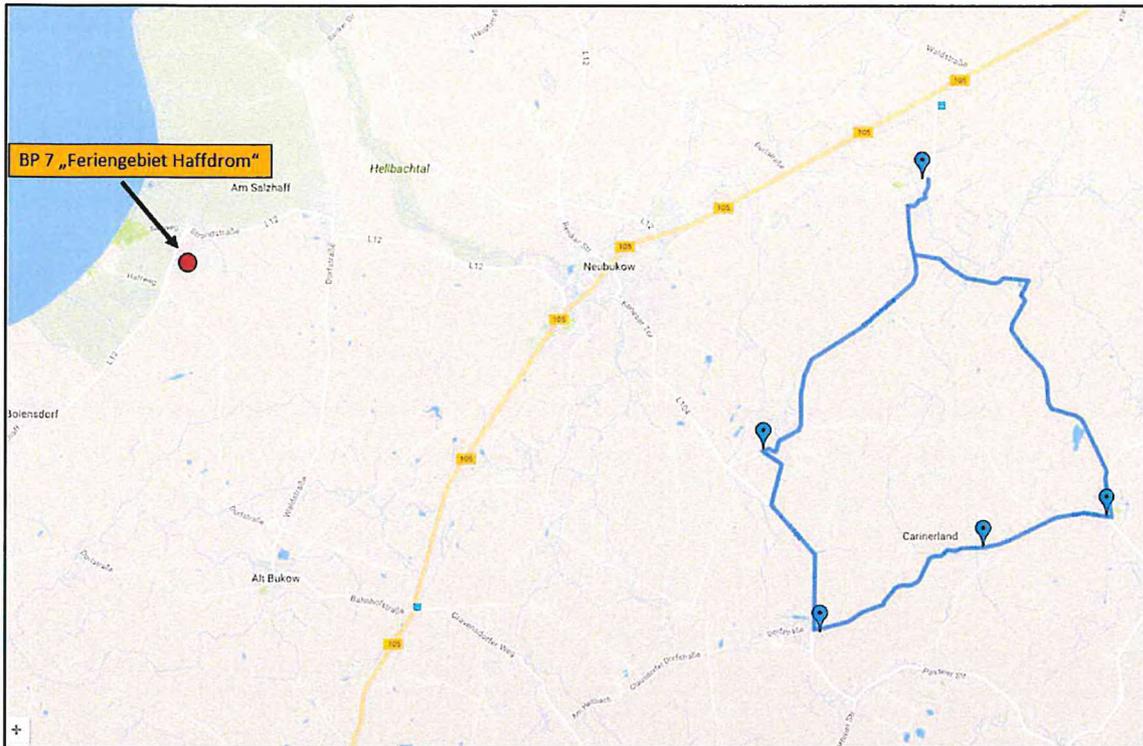


Abb. 2: Spielplatzroute B

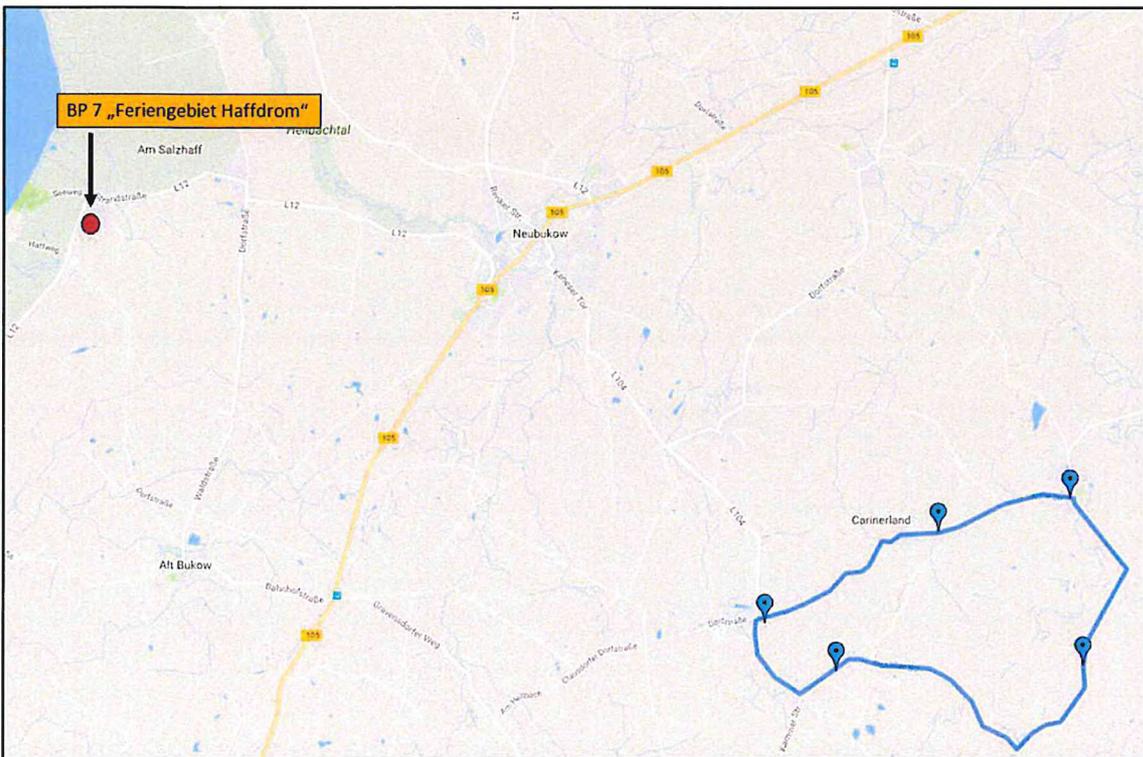


Abb. 3: Spielplatzroute C

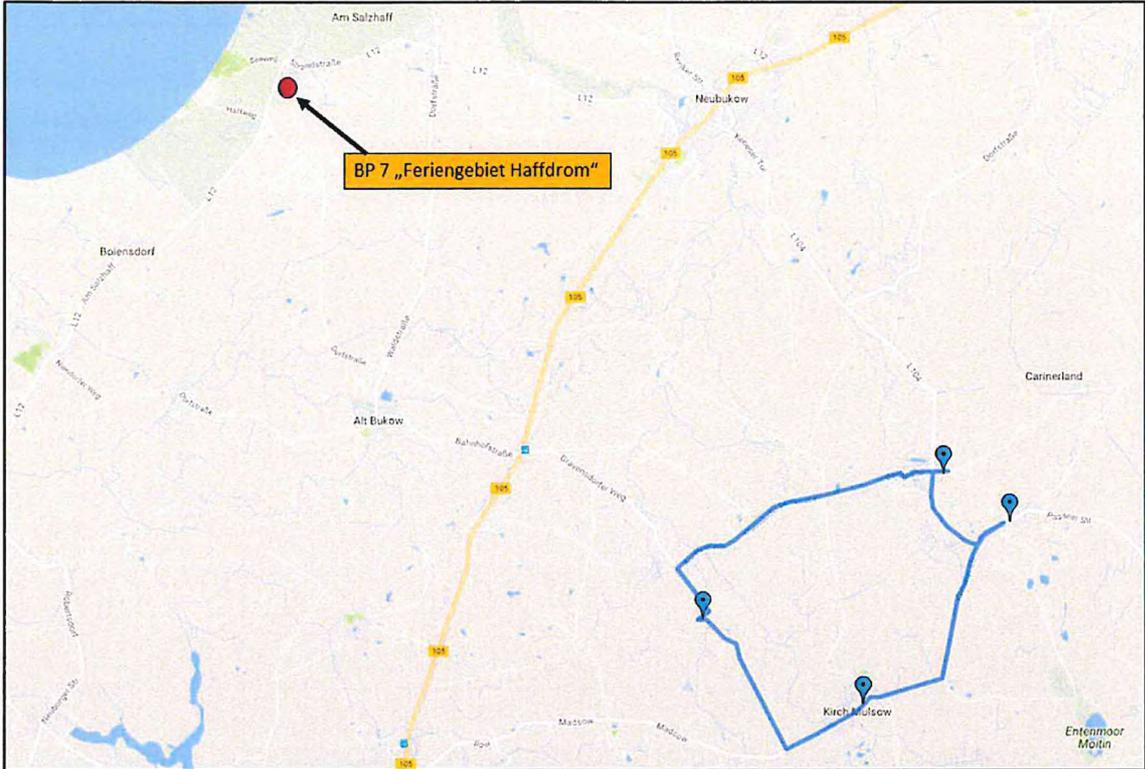


Abb. 4: Spielplatzroute D

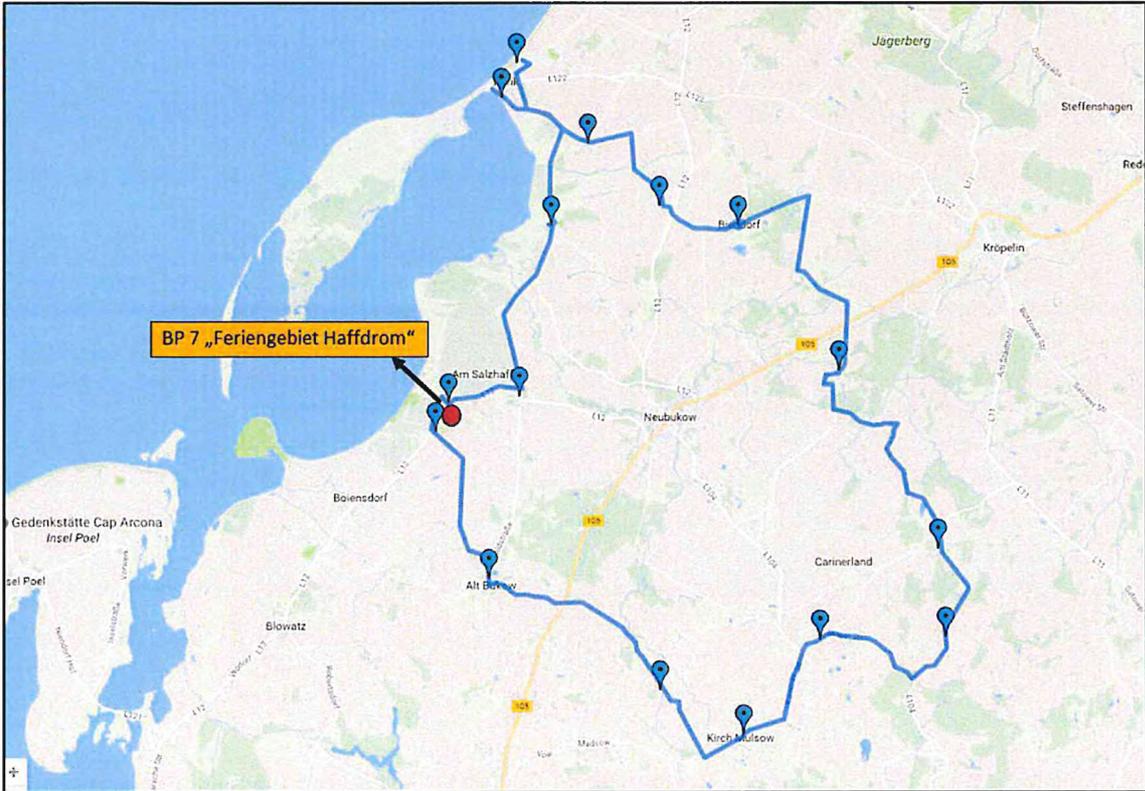


Abb. 5: Spielplatzroute E

